

Anlage 1

**Aktualisiertes Handlungskonzept  
zur Verhinderung und Reduzierung  
des pathologischen Glücksspiels  
in der Stadt Köln 2017/2018**

Vorgelegt durch den Runden Tisch Glücksspielsucht in Köln



Stand: 01.11.2018

Stadt Köln Gesundheitsamt  
Abteilung Psychiatrie- und Suchtkoordination,  
Gesundheitsberichterstattung und -aufklärung

1. **Einführung**
  
2. **Problemlage**
  - 2.1 Glücksspiel und das Phänomen Glücksspielsucht
  - 2.2 Definition Glücksspielsucht
  - 2.3. Auftreten in der Bevölkerung, Risikofaktoren und Entwicklungstrends
  - 2.4. Studienergebnisse zur Einschätzung des Bedarfs von Hilfen
  
3. **Bestandsaufnahme vorhandener Hilfen in Köln – Rückmeldungen auf die Befragungen**
  - 3.1 Bestandsaufnahme und Nutzung der vorhandenen Hilfen für gefährdete und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler in Köln
    - 3.1.1 Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe für Menschen mit einer Glücksspielproblematik und -sucht
    - 3.1.2 Beispiel für ein spezielles, bereits bestehendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit pathologischem Glücksspielverhalten
    - 3.1.3 Fachkliniken
    - 3.1.4 Schuldnerberatung
    - 3.1.5. Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Situation in Köln
  - 3.2 Bewährungshilfe
  - 3.3 Selbsthilfe
  - 3.4 Erzieherischer Jugendschutz – Übergreifendes Handlungsfeld nach § 14 SGB VIII
  - 3.5 Verhaltensprävention
    - 3.5.1 Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche
    - 3.5.2 Altersunabhängige Verhaltensprävention
  - 3.6 Kooperationen und Einschätzung der Hilfebedarfe von Seiten der Sucht- und Schuldnerhilfen
  
4. **Gewerbliches Glücksspiel/Verhältnispräventive Maßnahmen**
  - 4.1 Bestandsanalyse der Konzessionen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit
  - 4.2 Überwachung des Gewerbes und Untersagung bei Werbung und illegalem Glücksspiel durch die Ordnungsbehörde
  - 4.3 Überprüfung bzw. Reduzierung der Anzahl der Spielstätten über die Bauaufsicht oder das Stadtplanungsamt
  
5. **Steuereinnahmen, Abgaben und Verwendung**
  - 5.1 Gewerbesteuer
  - 5.2 Vergnügungssteuer
  - 5.3 Spielbankabgabe  
(Glücksspielstaatsvertrag Artikel 3 Spielbankgesetz – § 12 )

## **6. Geplante Spielbank in Köln**

- 6.1 Aktueller Planungsstand
- 6.2 Sozialkonzepte nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV

## **7. Schlussfolgerungen für die Stadt Köln zur Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels in Köln**

- 7.1 Empfehlungen zum Bedarf an Hilfen für gefährdete und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler über vorhandene Angebote hinaus unter Berücksichtigung des Wunsch und Wahlrechts der Betroffenen
  - 7.1.1 Empfehlungen zum Handlungsfeld Beratung
  - 7.1.2 Empfehlungen zum Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit
- 7.2 Empfehlungen zum Handlungsfeld Einbindung der Angebote in die Kölner Versorgungsstruktur
- 7.3 Empfehlungen zum Handlungsfeld Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche sowie altersunabhängig für darüber hinaus gehende Zielgruppen
  - 6.3.1 Empfehlungen zur Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche
  - 6.3.2 Empfehlungen zur Verhaltensprävention – altersunabhängig und für darüber hinaus gehende Zielgruppen
- 7.4 Empfehlungen für das Handlungsfeld ordnungsrechtliche Überwachung des Jugend- und Spielerschutzes
- 7.5 Empfehlungen zur Verwendung der Vergnügungssteuer-Einnahmen
- 7.6 Empfehlungen zur Spielbankabgabe
- 7.7 Empfehlungen zur (Reduktion der) Anzahl der Spielstätten

## **8. Finanzierung**

- 8.1 Antrag auf Finanzierung einer Evaluation des Kölner Konzeptes zur Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels
- 8.2 Einstellung von Haushaltsmitteln der Stadt Köln

## **9. Literatur**

## 1. Einführung

Mit dem Thema Sucht werden in der Regel stoffgebundene Abhängigkeiten, wie zum Beispiel die Alkoholsucht, Medikamentensucht oder auch die Nikotinsucht verbunden. Diese Stoffe erzeugen eine biochemische Reaktion im Körper, insbesondere auf das sogenannte Belohnungssystem im Vorderhirn. Außerdem bewirken sie Effekte auf diverse Körperfunktionen, die beim Absetzen der Substanz zu körperlichen Entzugssymptomen und ggf. zu einer veränderten Wahrnehmung führen können. Ein Abhängigkeitssyndrom kann sich jedoch auch ohne Aufnahme eines Suchtstoffes entwickeln, da das Verhalten einen mit einem Suchtmittel vergleichbaren Effekt auf das Belohnungssystem aufweist. In diesem Fall wird von einer stoffungebundenen Sucht oder auch von einer Verhaltenssucht gesprochen. Mit einer solchen Sucht – hier: der Glücksspielsucht – beschäftigt sich das vorliegende Handlungskonzept für die Stadt Köln.

Die Fachausschüsse Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales; Gesundheit sowie Soziales und Senioren wurden im Jahr 2013 per Mitteilungsvorlage über das neue Glücksspielrecht mit Änderungen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung informiert. Aufgrund der Bedeutung und den damit verbundenen Aufgaben für die Stadt Köln wurden Kriterien für ein Handlungskonzept entwickelt.

Eigens zur Erstellung eines Handlungskonzeptes hat das Gesundheitsamt am 29. April 2014 den „Runden Tisch Glücksspielsucht“ einberufen. Das Gremium wurde durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln koordiniert und setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen, Dienststellen und Einrichtungen zusammen:

- Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
- Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln
- Bauaufsichtsamt der Stadt Köln
- Fachbereich des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz (Bewährungshilfe)
- Gesundheitsamt der Stadt Köln
- Jobcenter Köln
- Kassen- und Steueramt der Stadt Köln
- Katholische Hochschule NRW Köln
- Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW
- LVR-Klinik Köln, Abt. für Abhängigkeitserkrankungen
- Polizei
- Schuldnerberatung: Caritasverband für die Stadt Köln, Diakonie Köln und Region, Schuldnerhilfe e. V., Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Köln, Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln
- Selbsthilfegruppe – Anonyme Spieler
- Stadtplanungsamt der Stadt Köln
- Suchtberatung: Allgemeine Hospitalgesellschaft (AHG), Blaues Kreuz e. V., Diakonie Köln und Region, Drogenhilfe Köln gGmbH, Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Der „Runde Tisch Glücksspielsucht“ hat sich seit dem 29. April 2014 insgesamt sechsmal getroffen und den inhaltlichen Prozess gestaltet. Das kommunale Handlungskonzept mit seinen Handlungsempfehlungen wurde im Verlauf der Sitzungen des Runden Tisches fachlich abgestimmt. Die Fachausschüsse des Rates wurden in Form einer Mitteilungsvorlage informiert, sodass im darauf folgenden Schritt die Handlungsempfehlungen zur Umsetzung und Beschlussfassung überarbeitet werden konnten.

Eine erneute Befragung der Hilfeeinrichtungen wurde angeregt, so dass hinsichtlich der Nutzung der Hilfeeinrichtungen eine neue Datenlage zusammengetragen werden konnte.

Nach Kenntnisnahme und Zustimmung durch die Fachausschüsse im Jahr 2016 wurden das Handlungskonzept und die Empfehlungen zur Umsetzung und Beschlussfassung überarbeitet und fortgeschrieben. Durch eine erneute Befragung konnte die Datenlage zur Nutzung von Hilfeeinrichtungen auf den neuesten Stand gebracht werden. Der Runde Tisch Glücksspielsucht hat am 22.09.2017 dem aktualisierten „Handlungskonzept zur Verhinderung und Reduktion des pathologischen Glücksspiels in der Stadt Köln“ einstimmig zugestimmt.

Das nun vorliegende, an die aktuelle Datenlage angepasste und entsprechend überarbeitete Konzept mit Stand vom 01.11.2018 umfasst eine Bestandsaufnahme der Versorgungs- und Angebotssituation und nimmt eine Bewertung der entsprechenden Bedarfe für eine Weiterentwicklung der Helfelandschaft in Köln vor. Zudem thematisiert das Konzept die Einbindung des Glücksspiels im Hinblick auf den geänderten Glücksspielstaatsvertrag (GlüÄndStV) vom 15.12.2011 (Artikelgesetz), das Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 und die Rahmenbedingungen beim gewerblichen Glücksspiel, z. B. durch Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes.

Des Weiteren wird diskutiert, inwieweit Gewinneinnahmen (z. B. Glücksspielsteuer der Stadt Köln) sowie Abgaben aus der geplanten Spielbankzulassung in Köln für landesweite Suchtpräventions- und Hilfsmaßnahmen verwendet werden können.

Ebenso werden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Versorgung von Angehörigen, Gefährdeten und Abhängigen sowie Hinweise zur Evaluation konkreter Maßnahmen des Handlungskonzeptes ausgesprochen.

Mithilfe dieses Konzeptes wird verdeutlicht, inwieweit sich die Stadt Köln selbst, durch ihre Ämter oder durch Dritte – Träger der Suchthilfe – zum Thema Glücksspielsucht und dessen Verhinderung und Reduzierung einbringen kann.

Die aktuellen Daten zu Prävalenz, Komorbidität und Hilfsangebote, auf die im Handlungskonzept Bezug genommen wird, basieren auf Ergebnissen bundesweiter Studien. Hierbei sind insbesondere die Ergebnisse und Trends des Surveys 2017 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 2017 [1], der PAGE-Studie (Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie) aus 2011 [2] sowie einer Übersichtsarbeit aus dem Jahr 2012 [3] zu nennen.

## **2. Problemlage**

### **2.1 Glücksspiel und das Phänomen Glücksspielsucht**

Beim „Glücksspiel“ ist der Ausgang des Spiels überwiegend vom Zufall abhängig. Einsatz und Gewinnanreiz sind monetärer Art. Zum einen gibt es reine Zufallsspiele (z. B. Spielautomaten, Roulette, Lotterie), zum anderen Spiele mit begrenzten, in der Regel überschätzten Einflussmöglichkeiten (z. B. Poker und Sportwetten). Damit unterscheidet sich das „Glücksspiel“ grundlegend vom kreativen „Spiel“, bei dem Freude am Tun und Entwicklung neuer Möglichkeiten im Vordergrund stehen.

Suchtartiges Glücksspielen äußert sich durch dauerndes, wiederholtes Glücksspielen und beeinträchtigt das persönliche und familiäre Leben. Es weist ähnliche Merkmale wie bei stoffgebundenen Süchten auf, beispielsweise das ausschließliche Denken an das Glücksspiel, das „Nicht-aufhören-können“, die Abstinenzunfähigkeit, die Vernachlässigung von Familie, Freunde und Hobbys bis hin zur Beschaffungskriminalität [4]. Suchtartiges Glücksspiel ist seit Jahrhunderten bekannt und wird je nach Zeit- und Kulturepoche in den jeweils populären Erscheinungsformen ausgeübt.

Um die Gefährdung durch Glücksspielsucht einzuschränken, unterliegt das öffentliche Glücksspiel in Deutschland rechtlichen Reglementierungen. Basierend auf dem bisher ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüÄndStV) vom 15.12.2011 (Artikelgesetz) [5] (siehe auch unter 3.2) und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW (AG GlüStV NRW) vom 13.11.2012 [6] darf Glücksspiel nur unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle durchgeführt werden.

In den letzten Jahren hat sich das Angebot an Glücksspielen bundesweit stark erweitert. Dabei gehen von Geldspielautomaten, die in gastronomischen Betrieben und Spielhallen aufgestellt werden, ein hohes Risiko aus, das eine Glücksspielsucht hervorrufen kann (siehe Punkt 1.3.). Vor diesem Hintergrund erweist sich die leichte Zugänglichkeit der Geldspielautomaten als besonders problematisch.

Laut bundesweiten Erhebungen [1-3] tritt die Glücksspielsucht bei Jugendlichen und Erwachsenen aller Altersgruppen und dabei überproportional häufig bei Männern auf. Auch in Köln ist auf Grundlage dieser Studien (siehe Punkt 1.3.) davon auszugehen, dass mehrere tausend Menschen von Glücksspielsucht betroffen sind.

## 2.2. Definition Glücksspielsucht

Bei „pathologischem Glücksspielverhalten“, handelt es sich um ein Syndrom psychopathologischer Störungen auf der Verhaltens-, kognitiven und emotionalen Ebene. Aktuelle Erkenntnisse zufolge ähnelt Glücksspielsucht in ätiologischer, phänomenologischer und neurobiologischer Hinsicht substanzgebundenen Süchten, daher wird sie nicht länger als Störung der Impulskontrolle gesehen, sondern der Kategorie der Verhaltenssüchte zugeordnet [1]. Sie ist in den beiden gängigen medizinischen Klassifikationen von Erkrankungen aufgeführt und definiert, jedoch ordnet die internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, **(ICD-10)** [7] der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in ihrer 10. Revision pathologisches Glücksspiel bisher noch unter dem Begriff „abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle“ (F 63) ein. Es bleibt abzuwarten, ob in der ICD-11 eine entsprechende Anpassung erfolgen wird.

Im **DSM-5** (Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – 5. Auflage) [8] wird das pathologische Glücksspiel als andauerndes und wiederkehrendes fehlangepasstes Spielverhalten definiert, das sich in mindestens vier der folgenden Merkmale ausdrückt:

- Ist stark eingenommen vom Glücksspiel (z. B. starkes Sich-Beschäftigen mit gedanklichem Nacherleben vergangener Spielerfahrungen, mit Verhindern oder Planen der nächsten Spielunternehmungen, Nachdenken über Wege, Geld zum Spielen zu beschaffen). Starke Bindung an das Glücksspiel (Hobbys werden aufgegeben, Schule wird vernachlässigt etc.).
- Toleranzentwicklung: Muss mit immer höheren Einsätzen spielen, um die gewünschte Erregung zu erreichen.
- Abstinenzunfähigkeit: Hat wiederholt erfolglose Versuche unternommen, das Spielen zu kontrollieren, einzuschränken oder aufzugeben.
- Entzugserscheinungen: Ist unruhig und gereizt beim Versuch, das Spielen einzuschränken oder aufzugeben.
- Spielt, um Problemen zu entkommen oder um eine dysphorische Stimmung (z. B. Gefühl von Hilflosigkeit, Schuld, Angst, Depression) zu erleichtern.
- Kehrt, nachdem er beim Glücksspiel Geld verloren hat, oft am nächsten Tag zurück, um den Verlust auszugleichen (Chasing – "hinterherjagen").
- Verheimlichung: Belügt Familienmitglieder, den Therapeuten oder andere, um das Ausmaß seiner Verstrickung in das Spielen zu vertuschen.
- Hat eine wichtige Beziehung, seinen Arbeitsplatz, Ausbildungs- oder Aufstiegschancen wegen des Spielens gefährdet oder verloren.
- Freikaufen – Bail-out: Verlässt sich darauf, dass andere ihm Geld bereitstellen, um die durch das Spielen verursachte hoffnungslose finanzielle Situation zu überwinden.

Von pathologischem Glücksspielverhalten wird problematisches bzw. auffälliges Glücksspielverhalten abgegrenzt, welches durch einen moderateren bzw. geringeren Schweregrad der Symptome gekennzeichnet ist. Zugrunde gelegt wird, dass sich aus einer zunächst nur leichten Symptomatik bei fortgesetztem bzw. intensiviertem Glücksspiel eine schwere Symptomatik entwickeln kann [1].

## 2.3 Auftreten in der Bevölkerung, Risikofaktoren und Entwicklungstrends

Aktuelle bundesweite Erhebungen zum Glücksspiel geben Auskunft über das Auftreten von Spielsucht, problematisches Glücksspielverhalten, Risikofaktoren, Inanspruchnahme des Hilfesystems sowie die aktuelle Entwicklung des Erkrankungsgeschehens im Vergleich zu den Vorjahren.

- Die Repräsentativerhebung der **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung** (BZgA) wird seit 2007 in zweijährigen Abständen durchgeführt. In der aktuellen Erhebung 2017 [1] wurden etwa 11.500 16- bis

70-jährige über telefonische Stichproben zum Glücksspielverhalten sowie zu ihrer glücksspielbezogenen Einstellungen und Problemen befragt.

- Die „**PAGE-Studie**“ (Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie) der Universitäten Greifswald und Lübeck von 2011 [2] liefert Auskünfte über das Auftreten und die Behandlung der Glücksspielsucht. Mit Hilfe von Telefonstichproben wurden 15.023 Personen im Alter von 14 bis 64 Jahren untersucht.
- In der Übersichtsarbeit von Erbas et al. 2012 wurden Sekundärdaten der Deutschen Rentenversicherung und der Krankenhausstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewertet. Ferner wurde eine selektive Literaturrecherche zu Komorbidität und Hilfsangeboten durchgeführt [3].

Laut Angaben der BZgA-Studie 2017 [1] haben 75,3 % der Befragten bereits einmal in ihrem Leben am Glücksspiel teilgenommen, ein Rückgang gegenüber der Befragung im Jahr 2009 um 11,8 %. Gegen den rückläufigen Trend beim Lottospiel sowie beim Spiel an Geldspielautomaten lässt sich alleine beim Euro-Jackpot ein statistisch signifikanter Anstieg von 6 auf 11,6 % feststellen. Nachdem kontinuierlichen und signifikanten Rückgang bleibt die Teilnahme an irgendeinem Glücksspiel in den letzten 12 Monaten im Vergleich zu den Vorerhebungen erstmals stabil. Der Anteil mindestens problematischer Spielender liegt mit 0,87% im mittleren Bereich der bisher von der BZgA durchgeführten Repräsentativerhebungen (0,44%-1,5%) [1, 9].

Im Jahr 2017 berichteten 1,8 % der 16-70-jährigen Befragten, die in den letzten 12 Monaten an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen hatten, sich schon einmal durch Wetten oder Spielen mit Geldeinsatz belastet gefühlt zu haben; dies traf 2017 auf Männer häufiger als auf Frauen zu (2,5% vs. 0,9%) sowie auch in allen Erhebungsjahren außer der Ersterhebung 2007 [1].

Weitere Erkenntnisse zur Größenordnung der Problematik liefert die Deutsche Sperrdatenbank, die auf Glücksspiele in Spielbanken, Sportwetten und Lotterien mit besonderem Gefährdungspotenzial ausgerichtet ist. Sie enthielt Ende 2016 insgesamt 33.155 Sperrsätze. Von den 31.255 Spielsperren in Spielbanken beruhen 85,9 % auf einer Selbstsperrung und 14,1 % auf einer Fremdsperrung (durch Anbieter oder Angehörige) [9]. Einer aktuellen, in Hessen durchgeführten Studie zufolge wurden Spielsperren nahezu ausschließlich von den Betroffenen selbst initiiert, wobei der persönliche Nutzen einer Spielsperre von den befragten Spielenden als sehr hoch und mit positiven Effekten für die psychische Gesundheit eingeschätzt wurde [26].

### **Problematisches und pathologisches Glücksspielverhalten**

Laut der BZgA-Erhebung 2018 liegt im Jahr 2017 bei 0,31 % (180.000 Personen) der Befragten ein pathologisches Glücksspielverhalten vor [1, 9].

Von problematischem Glücksspielverhalten sind demnach bundesweit etwa 0,56 % (326.000 der 16-70-Jährigen) [1, 9] im Jahr 2017 betroffen.

Laut der Übersichtsarbeit von Erbas et al. 2012 sind bundesweit 103.000-290.000 Menschen spielsüchtig (Orth et al. 2010, Bühringer et al. 2007), und weitere 103.000-350.000 weisen problematisches Verhalten auf (Orth et al. 2010; Sassen 2011). Dies entspricht jeweils einer 0,2-0,6-prozentigen 12-Monatsprävalenz.

Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der betreuten Spieler/innen in bundesweit 1.440 ambulanten Suchtberatungsstellen (Stand November 2016) verweist für 2016 auf rund 24.100 Fälle mit der Einzeldiagnose „Pathologisches Spielen“ nach 23.600 im Jahr 2015 [9].

In den Beratungsstellen bilden Spieler/innen an Geldspielautomaten weiterhin mit Abstand die größte Gruppe. Bei 72,3 % der Klienten (inklusive Mehrfachnennungen) wurde ein pathologisches Spielverhalten in Bezug auf Geldspielautomaten diagnostiziert. Glücksspiele in Spielbanken waren in 5,3 % der Fälle problembehaftet, Wetten in 9,1 % und andere Spielformen in 13,3 % der Fälle [9].

Für Köln gibt es keine gesonderte Erhebung zur Glücksspielsucht. Es ist daher lediglich möglich, die Bundeswerte unter Vorbehalt entsprechend zu übertragen, um Hinweise auf das mögliche Ausmaß an Betroffenen in Köln zu erhalten: Von den insgesamt 1.081.701 Einwohnerinnen und Einwohnern am 31.12.2016 gehörten 794.153 Personen zu der Altersgruppe der 16- bis 70-Jährigen, so dass über 6.900 Personen ein problematisches oder pathologisches Glücksspielverhalten (0,87 %) aufweisen würden.

### **Risikofaktoren**

Laut BZgA-Studie stehen problematisches und pathologisches Glücksspielverhalten am häufigsten im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Geldspielautomaten und Sportwetten. Häufige Nennungen erhalten darüber hinaus die Glücksspielformen Lotto „6 aus 49“, Eurojackpot, Sofortlotterien.

Online-Casinospiele zeichnen sich durch eine hohe Spielgeschwindigkeit, oftmals höhere Auszahlungsquoten und eine ständige Verfügbarkeit aus [1]. Wegen schwankender Prävalenzen des mindestens problematischen Glücksspiels unter Online-Glücksspielern ist das Ausmaß der Online-Sucht derzeit noch unklar. Auch können noch keine epidemiologischen Aussagen über mögliche Zusammenhänge zwischen Online-Spielen und Glücksspielproblemen über die BZgA-Verlaufsdaten von 2007 bis 2017 getroffen werden, da sich Online-Spiele erst in jüngerer Zeit verbreitet haben. Weiterhin verbleibt unklar, inwieweit Online-Glücksspiele ein Suchtverhalten auslösen oder eine leicht verfügbare Option darstellen [1].

Männliche Befragte aller Altersgruppen spielen öfter als weibliche Befragte und weisen auch eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf, spielsüchtig zu werden. So zeigte sich laut der BZgA-Studie 2017 [1] eine 12-Monatsprävalenz problematischen Glücksspielverhaltens 16-70-Jähriger bei Männern von 0,64% und 0,47% bei Frauen. Am häufigsten tritt problematisches oder pathologisches Glücksspiel bei Männern im Alter von 21 bis 25 Jahren (3,84%) und 18-20 Jahren (2,44%) auf. Als glücksspielsüchtig werden rund 0,55% der Männer sowie 0,06% der Frauen eingeschätzt.

Bei gewerblichen Glücksspielen erweist sich eine Zunahme der 12-Monats-Prävalenz mit dem Alter: 4,9 % (18- bis 20-Jährige), 11,1 % (21- bis 25-Jährige), 20,8 % (26- bis 35-Jährige), 24,5 % (36- bis 45-Jährige), 23,4 % (46- bis 55-Jährige) und 30,1 % bei den über 55-Jährigen.

Bei Geldspielautomaten (aber auch Sportwetten und Live-Wetten) können entgegengesetzte Nutzungsmuster beobachtet werden – 12-Monatsprävalenz: 7,8% (18- bis 20-Jährige), 6,3% (21- bis 25-Jährige), 5,0% (26- bis 35-Jährige), 2,3 % (36- bis 45-Jährige), 0,7% (46- bis 55-Jährige) und 0,6% (56-Jährige und älter): 0,6 %).

In beiden Studien [1, 2] werden übereinstimmend als weitere Risikofaktoren für ein mindestens problematisches Glücksspielverhalten unter anderem ein niedriger Bildungsabschluss und Migrationshintergrund angegeben. Laut Erbas et al. [3] sind Männer mit 70-80% deutlich häufiger als Frauen betroffen. Mehr als 90% der Betroffenen weisen weitere Erkrankungen auf, wobei für 40% fünf verschiedenen Diagnosen gestellt wurden.

Die PAGE-Studie [2] bezieht Jugendliche im Alter von 14 Jahren ein – bereits bei 14- bis 17-Jährigen ist problematisches und pathologisches Glücksspiel zu beobachten.

Darüber hinaus sind pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung zudem deutlich häufiger von anderen psychischen Erkrankungen betroffen. Ohne Berücksichtigung von Suchtstörungen beträgt diese Quote 71 % gegenüber 16 % in der Allgemeinbevölkerung. Werden zudem alkohol-, drogen- oder tabakbezogene Störungen einbezogen, haben 95 % der pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspieler mindestens eine weitere psychische Störung im Vergleich zu 35 % in der Allgemeinbevölkerung [2].

### **Inanspruchnahme des Hilfesystems und Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung**

Laut der PAGE-Studie 2011 [2] hatten knapp 80 % der pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspielern in ihrem Leben noch nie Kontakt zu irgendeiner Form professioneller Hilfe einschließlich Selbsthilfegruppen. Das gilt auch für ehemalige Betroffene.



Laut der BzGA-Studie 2017 [1] hat der Bekanntheitsgrad von Beratungsangeboten zur Glücksspielsucht bis 2015 stetig zugenommen und sinkt 2017 nur geringfügig. In der Bevölkerung findet eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik statt. Gesetzliche Regelungen sowie die staatliche Kontrolle des Glücksspiels zum Schutz der Betroffenen, insbesondere der Jugendlichen, stoßen weitgehend auf Akzeptanz.

Erbas et al. zufolge ist die Zahl derjenigen Personen, die aufgrund einer Glücksspielsucht eine ambulante oder stationäre Behandlung in Anspruch nehmen, in den letzten zehn Jahren stetig gestiegen. Dennoch befindet sich, gemessen an der Gesamtzahl pathologischer Spieler, nur ein Bruchteil der Betroffenen in Behandlung. Sie werden aufgrund ihrer psychischen Begleiterkrankungen medizinisch behandelt, ohne dabei das pathologische Spielen zu thematisieren [3]

#### **2.4. Studienergebnisse zur Einschätzung des Bedarfs von Hilfen**

Die Ergebnisse der Studien zur Glücksspielsucht lassen eine weite Verbreitung des Glücksspiels erkennen, dass bei einem Teil der Spielenden problematisches sowie spielsüchtiges Verhalten auslöst. Bisher werden spezifische Hilfen bei Glücksspielsucht von einem relativ geringen Anteil der Personen mit Spielsucht aufgesucht. Zwar hat sich der Bekanntheitsgrad von Hilfen in den letzten Jahren erhöht, dennoch stellt sich die Frage, ob das bisherige Angebot ausreichend und niedrigschwellig genug ist, um die Personen mit Spielsucht zu erreichen.

Laut BZgA-Umfragen [1] können durch/vom Glücksspiel gefährdete bzw. betroffene Personen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden, um ihnen den Zugang zu Unterstützungsangeboten und Beratungshilfen zu erleichtern.

Die größte Verbreitung im Jahr 2017 erfahren Werbespots im Fernsehen oder Radio (34,6 % bzw. 31,7 %), gefolgt von Anzeigen (22,5 %), Plakatmotiven (20,8 %) und Informationen in Lotto-Annahmestellen (20,5 %). Broschüren oder Flyern werden am wenigsten verbreitet (8,2 %). Bei den meisten Angeboten zeigt sich zudem eine Abnahme gegenüber der Erhebung 2015.

Im Folgenden wird die Betreuungs- und Versorgungssituation in Köln untersucht und dargestellt, inwieweit das bestehende Hilfesystem die Spielsuchtproblematik in Köln bereits aufgreift und welche Bedarfe darüber hinaus ersichtlich werden.

### **3. Bestandsaufnahme vorhandener Hilfen – Rückmeldungen auf die Befragung**

#### **3.1 Bestandsaufnahme und Nutzung der vorhandenen Hilfen für gefährdete und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler**

Aussagen zur Einschätzung von Gefährdungen und Abhängigkeiten in Köln können ausschließlich auf der Basis von Nutzerzahlen der frequentierten Einrichtungen getroffen werden. Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Handlungskonzepts wurde eine Befragung verschiedener Einrichtungen der Kölner Suchthilfe durchgeführt, an der sich auch die Schuldnerberatungsstellen und die Suchtabteilungen der Kölner Fachkliniken beteiligt haben. Eigens dazu wurde am Runden Tisch ein Fragebogen abgestimmt (siehe Anhang, Anlage 2), der den unterschiedlichen Einrichtungen jeweils in den Jahren 2014 und 2016 zugeleitet wurde. Ziel war es, einen zeitlichen Überblick über die Zahl derer zu erhalten, die wegen einer Glücksspielproblematik oder -sucht das vorhandene Hilfesystem aufsuchen.

Angesichts des Fragebogenrücklaufs und der noch wenig belastbaren Datenlage aufgrund bisher fehlender standardisierter und systematischer Dokumentation kann grundsätzlich von einem Beratungsbedarf in der Stadt Köln ausgegangen werden.

##### **3.1.1 Ergebnisse der Befragungen von Beratungs- und Betreuungsangebotsträgern der Suchthilfe für Menschen mit einer Glücksspielproblematik und -sucht**

An den Befragungen haben unterschiedliche Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe in Köln teilgenommen, die vorwiegend Menschen mit einer stoffgebundenen Suchtproblematik und -erkrankung beraten bzw. behandeln:

- Die AHG Gesundheitsdienste Köln, die Suchtberatung Meschenich der Alexianer Köln GmbH, die Fachstelle Sucht des Blauen Kreuzes e. V. und die Suchtberatung der Diakonie unterstützen in erster Linie Menschen mit einer Alkoholproblematik.
- Die Drogenberatungsstelle „Vor Ort“ Kalk/Porz und das Wohnprojekt Schmalbeinstraße des Sozialdienstes Katholischer Männer e. V. Köln (SKM e. V.) sowie der Verein Vision e. V. beraten und begleiten Menschen mit einer Drogenproblematik.
- Die Jugend-Suchtberatung und die Fachambulanz Sucht des SKM e. V. sind Anlaufstellen für Menschen mit Süchten aus dem legalen und illegalen Bereich.
- Bis auf die Suchtberatung Köln-Meschenich der Alexianer Köln GmbH haben alle Befragten Kontakte zu (pathologischen) Glücksspielern.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der ratsuchenden Personen mit der Hauptdiagnose Glücksspielsucht und die Anzahl Ratsuchender mit einer anderen Erstdiagnose (beispielsweise Alkohol- oder Drogenabhängigkeit) und der Nebendiagnose Glücksspielproblematik. Die Diagnosen basieren auf den bei Erstkontakt seitens der Hilfesuchenden geäußerten und von den Beratungsstellen dokumentierten Problematiken.

**Tabelle 1: Anzahl der Ratsuchenden mit einer Glücksspielsucht in Beratungs- und Betreuungsangeboten der Suchthilfe**

Anzahl Ratsuchender mit Glücksspielsucht	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
- als Hauptdiagnose	6	7	30	39	39	31	33
- als Nebendiagnose	10	13	21	31	30	33	79
<b>Insgesamt</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>51</b>	<b>70</b>	<b>69</b>	<b>64</b>	<b>112</b>

Der Anstieg der Ratsuchenden mit einer Glücksspielproblematik von 2014 auf 2015 ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass sich die Anzahl an Personen mit Glücksspielsucht als Nebendiagnose erhöht hat. Dies lässt unter anderem vermuten, dass Glücksspielsucht als Komorbidität neben einer weiteren Suchterkrankung zunehmend in der Suchthilfe auftritt, als solche wahrgenommen wird und im weiteren Hilfeprozess Berücksichtigung findet.

### 3.1.2 Beispiel für ein bereits bestehendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit pathologischem Glücksspielverhalten

Die Drogenhilfe Köln gGmbH bietet in erster Linie Angebote für Menschen mit einer Drogenproblematik an unterschiedlichen Standorten in Köln an. Hierzu zählt die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht.

Da die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln gGmbH bereits seit 2005 spezifische Beratungs- und Therapieangebote (z. B. medizinische Rehabilitation) für Glücksspielsüchtige, problematische Glücksspielerinnen und Glücksspieler und deren Angehörige in Köln anbietet, bestand die Möglichkeit einer gesonderten, exemplarischen Auswertung.

**Tabelle 2: Anzahl der Ratsuchenden mit der Hauptdiagnose Glücksspielsucht des speziellen Beratungs- und Betreuungsangebots**

Anzahl Ratsuchender mit Glücksspielsucht als Hauptdiagnose	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	129	130	149	207	226	172	157

Gemäß den Befragungen zeigt sich die Anzahl der Ratsuchenden in den Jahren 2014 und 2015 gegenüber dem ansteigenden Trend der vorherigen Jahre etwas rückläufig (Tab. 1).

Laut Aussagen der Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln gGmbH sind 90% der ratsuchenden Spielsüchtigen männlich. Der Anteil derjenigen Menschen mit pathologischem Glücksspielverhalten im Alter von 26 bis 35 bzw. 36 bis 45 Jahre betrage jeweils etwa 40 % (siehe Anhang). In den letzten Jahren hätten über 50% der Betroffenen komorbide Erkrankungen in Form einer psychiatrischen Erkrankung aufgewiesen.

### 3.1.3 Fachkliniken

An der Befragung haben folgende Fachkliniken teilgenommen, die Suchtpatientinnen und Suchtpatienten aus Köln sowohl ambulant als auch stationär versorgen: Alexianer Köln GmbH – Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie, Tagesklinik Alteburger Straße, LVR-Klinik Köln und Psychosomatische Klinik Bergisch Land gGmbH.

Alle vier Kliniken haben zurückgemeldet, dass sie Kontakt zu (pathologischen) Glücksspielerinnen und Glücksspielern haben. Die LVR-Klinik Köln hat im Vergleich zu den anderen Kliniken erwartungsgemäß die bei weitem höchste Anzahl an Patientinnen und Patienten mit einer Glücksspielsucht als Nebendiagnose.

**Tabelle 3: Anzahl Ratsuchender mit einer Glücksspielsucht in den Fachkliniken (ambulant und stationär)**

Anzahl Ratsuchender mit Glücksspielsucht	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
- als Hauptdiagnose	6	18	4	27	18	6	5
- als Nebendiagnose	54	77	64	112	131	87	109
<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>95</b>	<b>68</b>	<b>139</b>	<b>149</b>	<b>93</b>	<b>114</b>

In den letzten sieben Jahren ist die Anzahl der Personen, die mit der Hauptdiagnose „pathologisches Glücksspiel“ in den Fachkliniken behandelt wurden, insgesamt schwankend und liegt 2015 mit fünf Personen auf einem niedrigen Niveau. Die Anzahl Ratsuchender mit Glücksspielsucht als Nebendiagnose ist zwar insgesamt höher, zeigt sich jedoch ebenfalls schwankend. Die Fachkliniken berichten für das Jahr 2015, dass 95% der Behandelten männlich gewesen seien.

### 3.1.3 Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung ist ein kostenloses Angebot und richtet sich u. a. an überschuldete Einzelpersonen und Familien. Zu den Angeboten gehören – über die Maßnahmen zur Schuldenregulierung hinaus – verschiedene andere Leistungen (z. B. Budgetberatung).

Insgesamt haben an den Befragungen Schuldnerberatungsstellen in folgender Trägerschaft teilgenommen:

- Caritasverband für die Stadt Köln
- Diakonie Köln und Region
- Schuldnerhilfe e. V.
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
- Sozialdienst Katholischer Männer e. V.

Alle Schuldnerberatungsstellen geben an, Kontakt zu Menschen mit einer Glücksspielsucht zu haben. Das Vorliegen einer Glücksspielsucht wird von den Schuldnerberatungsstellen jedoch bisher nicht statistisch erhoben, so dass kein belastbares Datenmaterial vorliegt. Schätzungen zur Anzahl Ratsuchender bewegen sich zwischen fünf und 23 mit einem überwiegenden Teil männlicher Personen im Alter von 26 bis 46 Jahren.

### 3.1.4 Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf die Situation in Köln

Der hohe Anteil männlicher Ratsuchender in Köln lässt sich unter Vorbehalt mit den Ergebnissen der BzGA- und der PAGE-Studie sowie der Übersichtsarbeit von Erbas et al. vergleichen.

Auch scheint sich in Köln ebenfalls ein Anstieg an Personen mit der Nebendiagnose Spielsucht in der allgemeinen Suchtberatung und in der stationären Suchtbehandlung zu entwickeln. Möglicherweise wird problematisches Glücksspiel häufiger im laufenden Suchthilfeprozess erkannt, aufgegriffen und miteinbezogen, auch wenn eine andere Suchtproblematik zunächst im Vordergrund steht.

Den Befragungen zufolge wurden im Jahre 2015 in Köln etwa 430 Personen mit Spielsuchtproblematik im Rahmen des Hilfesystems erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit noch kein flächendeckendes, standardisiertes, für alle Hilfeträger verbindliches Dokumentationssystem existiert. Daher kann es bei der Befragung einerseits zu Doppelnennungen und andererseits zur Unterfassung von Hilfeangeboten gekommen sein, so dass diese Zahl lediglich als eine Schätzgröße gesehen werden sollte. Bei einer geschätzten Anzahl von mehreren tausend Personen mit Glücksspielsucht in Köln liegt die Vermutung einer hohen Dunkelziffer nahe: neben den Erkrankten, die ihre Sucht ohne professionelle Hilfe überwinden können, findet möglicherweise ein Großteil der Hilfebedürftigen keinen Zugang zu entsprechenden Angeboten, oder passende Angebote scheinen nicht verfügbar zu sein.

### **3.2 Bewährungshilfe**

Die Bewährungshilfe in Köln ist ein Fachbereich des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz. Sie umfasst eine psychosoziale Beratung, die Erarbeitung von Lösungen für die verschiedensten Problemlagen des alltäglichen Lebens sowie lebenspraktische Hilfen. Die Überwachung der Einhaltung von Bewährungsauflagen gehört ebenfalls zu den originären Aufgaben der Bewährungshilfe.

Laut Bewährungshilfe werden derzeit etwa 3300 Personen im Amtsgerichtsbezirk Köln betreut. Nur etwa die Hälfte der Personen habe einen Migrationshintergrund und spreche überwiegend gut bis perfekt Deutsch, für Menschen aus dem osteuropäischen Raum müssten die Gespräche mit Dolmetschern geführt werden. Der Altersdurchschnitt der betreuten Personen liege zwischen 20 und 30 Jahren.

Der Anteil der Alkoholabhängigen sei relativ groß, daher arbeite die Bewährungshilfe mit den in Köln ansässigen Einrichtungen und Diensten der Suchthilfe eng zusammen. Eine genaue Anzahl der betreuten Personen mit einer Glücksspielsucht bzw. mit einem problematischen Glücksspielverhalten werde allerdings nicht erhoben. Zumeist werde der Weg in die Hilfen über das Gericht im Rahmen der Bewährungsweisungen und nicht freiwillig gefunden.

### **3.3 Selbsthilfe**

In Köln hat sich die Selbsthilfegruppe der Anonymen Spieler etabliert. Die Gruppe wurde bereits vor einigen Jahren gegründet und kooperiert mit der Selbsthilfe-Kontaktstelle, die Interessierte berät und die einzelnen Gruppen begleitend unterstützt. Angaben der Selbsthilfegruppe der Anonymen Spieler zufolge finanziert sie sich über Spenden und erhält keine weiteren Mittel.

Laut Selbsthilfegruppe der Anonymen Spieler können die regelmäßig einmal pro Woche im Gemeindehaus der Antoniterkirche stattfindenden Gruppentreffen ohne Voranmeldung besucht werden. An den Treffen nehmen laut Angaben der Selbsthilfegruppe durchschnittlich 6 Personen von insgesamt 8 bis 20 Mitgliedern teil. 25 % der Mitglieder seien Angehörige und 75 % S Betroffene. Es bestehe eine telefonische Erreichbarkeit, die von Betroffenen und Angehörigen auch gut in Anspruch genommen werde. Einmal im Monat finde zusätzlich ein Treffen nur für Angehörige statt.

Inzwischen hat sich eine weitere Selbsthilfegruppe namens AFRL - Away from Real Life etabliert, eine geleitete SH-Gruppe für "Onlinespielsüchtige", die sich 14-tägig in den Räumen der MEDIAN Gesundheitsdienste Köln (vormals AHG) in der Floriansgasse 31, 50737 Köln trifft. Der Kontakt kann über [ruediger@afrl.de](mailto:ruediger@afrl.de) hergestellt werden.

Seit Oktober 2015 arbeitet zudem die Selbsthilfegruppe „Game-Over“, die sich jeden Freitag um 18 Uhr in den Räumlichkeiten der Fachstelle Glücksspielsucht, Krefelder Straße 3, 50670 Köln trifft.

### **3.4 Erzieherischer Jugendschutz – Übergreifendes Handlungsfeld nach § 14 SGB VIII**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie – Kinderinteressen und Jugendförderung nimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII wahr. Hierzu zählt die Entwicklungsförderung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie Kinder- und Jugendschutz vor Gefahren. In Verbindung mit dem § 14 Abs. 2 SGB VIII ist die Jugendhilfe aufgefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die junge Menschen dazu erziehen, Eigenverantwortung bzw. Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu übernehmen.

Das Themenfeld „Präventionsarbeit bei Glücksspielsucht“, das präventive Information und Aufklärung über die Gefahren des Glücksspiels umfasst, könne aufgrund mangelnder personeller Ressourcen nur marginal bearbeitet werden.

### **3.5 Verhaltensprävention**

#### **3.5.1 Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche**

In Maßnahmen der Suchtprävention zur Bekämpfung stoffgebundener Abhängigkeiten sind bereits heute umfassende Angebote zur Verhaltensprävention eingebettet. Diese richten sich an die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und deren Eltern wie auch an Multiplikatoren.

So beinhaltet beispielsweise die Kampagne „Keine Kurzen für Kurze“ mit dem Fokus auf das Thema Alkoholmissbrauch in sehr konkreter Form auch diesen Präventionsgedanken.

Für Kinder und Jugendliche notwendige Angebote zur gezielten Prävention der Glücksspielsucht sind in Köln hingegen begrenzt und bedürfen eines flächendeckenden Ausbaus. Eine kommunale Förderung dieses Bereiches ist derzeit noch nicht im Haushaltsplan der Stadt Köln vorgesehen, so dass entsprechende Präventionsangebote durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Abteilung Kinderinteressen und Jugendförderung bisher noch nicht umgesetzt werden konnten.

Folgende Angebote haben Maßnahmen zur allgemeinen und gezielten Verhaltensprävention im Fokus:

- Die JUGEND SUCHT BERATUNG KÖLN/Fachstelle für Sucht- und AIDS-Prävention des SKM Köln hält verhaltenspräventive Angebote vor, die jedoch das Thema Glücksspielsucht nicht gesondert fokussieren. Allerdings wird im Rahmen von Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene, für Fachkräfte aus Jugendhilfe und Schule vor Ort („Rauschangriff“) und auf Elternabenden u. a. auch Glücksspielsucht thematisiert.
- Die Fachstelle Suchtprävention der Drogenhilfe gGmbH hält ebenfalls eine Vielzahl von suchtspezifischen Präventionsangeboten vor, die sich in erster Linie an Jugendliche und junge Erwachsene richten.
- Das Internetportal „kidkit“, das die Drogenhilfe Köln gGmbH mit weiteren Kooperationspartnern betreibt, bietet seit 2002 über eine kleine Gruppe von ehrenamtlich Tätigen Informationen und eine Onlineberatung für Kinder aus suchtbelasteten Familien an. Da die betroffenen Kinder ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, selbst eine Abhängigkeit zu entwickeln, wird mithilfe dieses Angebots eine indizierte Präventionsmaßnahme seit vielen Jahren erfolgreich umgesetzt. 2014 nahmen bereits 184 Kinder das Beratungsangebot in Anspruch.
- Das Programm „Lucky“ dient dagegen der Methodenfortbildung und dem Einzelcoaching in der Prävention von Glücksspielsucht. In diesem Angebot kommt ein Methodenkoffer zum Einsatz, der in der Fachstelle Suchtprävention ausgeliehen werden kann. Die Nutzung des Koffers wird Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in einer zweistündigen Schulung erläutert.
- Im Fall von bereits problematischem Umgang mit Glücksspielen können sich Jugendliche und Eltern auch direkt in der Kölner Fachstelle für Glücksspielsucht der Drogenhilfe gGmbH Köln beraten lassen.
- Bei Bedarf werden an Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 auch Elternabende durch die Fachstelle für Glücksspielsucht angeboten; sie informieren rund um das Thema Glücksspiel und sollen Eltern für diese Problematik sensibilisieren.

- Darüber hinaus führen die Kölner Fachstelle für Glücksspielsucht sowie die Fachstelle für Suchtprävention praxisnahe Fortbildungen zum Thema Glücksspielsucht durch und vermitteln methodische Ansätze der Glücksspielprävention an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Jugend- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen sowie an Lehrerinnen und Lehrern.

Laut Drogenhilfe können die genannten Beratungsangebote aktuell nur durch den Einsatz von Drittmitteln seitens des Trägers Drogenhilfe gGmbH umgesetzt werden.

### **3.5.2 Altersunabhängige Verhaltensprävention**

Außerhalb der Maßnahmen im Kindes- und Jugendalter stehen bisher in der Stadt Köln keine sonstigen, auch altersunabhängigen Suchtpräventionsmaßnahmen im Bereich der Glücksspielsucht zur Verfügung. Auch für besondere Zielgruppen wie beispielsweise Menschen mit Migrationshintergrund werden in Köln (noch) keine spezifischen Präventionsprogramme durchgeführt.

### **3.6 Kooperationen und Einschätzungen der Hilfebedarfe von Seiten der Sucht- und Schuldnerhilfen**

Die Facheinrichtungen der Suchthilfen und Schuldnerhilfen sind bei Gefährdungen und Abhängigkeiten sowie bei Schulden für viele Menschen Anlaufstellen, wenn für sie oder für Angehörige Hilfen notwendig geworden sind. Lücken bei der Betreuung, fehlende Zusammenarbeit verschiedener Hilfeinrichtungen und nicht vorhandene Hilfen werden daher auch in diesen Facheinrichtungen häufig zuerst wahrgenommen.

Ziel ist es, ein gut erreichbares und differenziertes Angebot für Menschen mit problematischem Glücksspielverhalten sowie Glücksspielsucht bereitzustellen.

Die Befragungen der Einrichtungen der Sucht- und Schuldnerhilfen umfassten,

- inwieweit das Phänomen der Glücksspielsucht dort in Erscheinung tritt
- welches Angebot es für die Betroffenen bereits gibt
- wie die Zusammenarbeit im Hilfesystem stattfindet und
- welche (weiteren) Hilfen für Menschen mit dieser Problematik als notwendig erachtet werden.

Dabei ergab sich folgendes Bild:

Laut Aussage der Kölner Fachstelle suchen die meisten Glücksspielerinnen und Glücksspieler die Fachstelle eigenverantwortlich aufgrund eines massiven Leidensdrucks auf. Einige würden durch Familienangehörige gedrängt, etwas zu unternehmen oder durch behandelnde Ärztinnen und Ärzte vermittelt, beispielsweise durch die LVR-Klinik Köln. Nur wenige Personen würden im Zuge einer vorangegangenen Beratung beispielsweise durch die Schuldnerberatungsstellen oder das Jobcenter an die Kölner Fachstelle verwiesen. Etwa 63 % der Betroffenen seien Automatenspielerinnen und Automatenspieler, gefolgt von Personen, die an Sportwetten und Pokerspielen teilnahmen oder ein Casino aufsuchten. Die Kölner Fachstelle bietet Beratung, sowie die ambulante medizinische Rehabilitation/Therapie und wöchentlich eine Gruppe für Angehörige von Glücksspielsüchtigen an. Bei Bedarf vermittelt sie Glücksspielsüchtige zur stationären medizinischen Rehabilitation in diversen Fachkliniken. Darüber hinaus arbeitet sie mit verschiedenen Schuldnerberatungsstellen eng und vertrauensvoll zusammen. Vorteilhaft wäre nach Aussage der Therapeuten ein eigenes Schuldnerberatungsangebot als kombinierte Betreuung „aus einer Hand“ direkt vor Ort in der Einrichtung.

Des Weiteren werden Schulungen der sozialen Fachkräfte, zum Beispiel im Bereich Jugendhilfe und Jobcenter zum Thema Glücksspielsucht als notwendig erachtet. Die Vereinbarung zum Clearingangebot für das Jobcenter Köln sollte für Kundinnen und Kunden mit einer Glücksspielsucht gezielt ausgebaut werden. Die Präventionsangebote zum Thema Glücksspielsucht für Schulen, Berufsschulen, Hochschulen, Behörden und Firmen sollten ebenfalls erweitert und insbesondere der Einsatz der verschiedenen Methodenkoffern in der Jugendhilfe forciert werden.

### **Allgemeine Suchthilfe**

Die Betroffenen werden an die befragten Einrichtungen und Dienste der Suchthilfe über Dritte beispielsweise über Betriebe, Suchtnotruf, Hausärztinnen und Hausärzte, Schuldnerberatung, Krankenhäuser, Jobcenter ver-

mittelt. Laut Angaben der befragten Einrichtungen spielen die meisten Betroffenen an Automaten oder beteiligen sich an Sportwetten. Die befragten Einrichtungen und Dienste bieten selbst meist eine ambulante Beratung an und vermitteln bei Bedarf an das Betreute Wohnen oder an die Selbsthilfegruppe der Anonymen Glücksspielerinnen und Glücksspieler. Eine Zusammenarbeit mit den Schuldnerberatungsstellen finde in Form einer Vermittlung im Einzelfall statt. Stehe eine Glücksspielsucht im Vordergrund, werde in der Regel auf die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln gGmbH verwiesen, da es diese Einrichtung in Köln am längsten gebe.

Aus Sicht der Suchthilfe sollte es mehr Ansprechpartner und Anlaufstellen geben, die Beratung für Gefährdete bzw. Abhängige anbieten und bei Bedarf in weiterführende Hilfen wie z. B. Therapien vermitteln. Ebenso werden zusätzliche Angebote der Beratung und Unterstützung für Angehörige gewünscht. Darüber hinaus bestehe zunehmender Bedarf an Beratung und vor allem ambulanter Therapie. Es würden niederschwellige und aufsuchende Angebote benötigt. Für Menschen mit Migrationshintergrund sollte es im Hilfesystem sowohl bei der Beratung als auch bei der Behandlung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sprachkenntnissen geben. Des Weiteren wird Bedarf an Prävention gesehen.

### **Fachkliniken**

Laut Angaben der befragten Fachkliniken werden die Patientinnen und Patienten meist über das Hilfesystem, insbesondere Suchtberatungsstellen vermittelt oder melden sich selbst. Drei von vier Kliniken geben an, dass die Patientinnen und Patienten meist Glücksspiel an Automaten betreiben. Die LVR-Klinik Köln differenziert zwischen Automaten, Kartenspiel, Sportwetten und Mediensucht. Die Kliniken beraten sowohl ambulant als auch stationär und vermitteln in das Hilfesystem.

Alle Kliniken arbeiten mit den Fachberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege bzw. mit den klinikeigenen Beratungsstellen zusammen. Zwei Kliniken vermitteln an die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln gGmbH. Die anderen beiden Kliniken vermitteln je nach Einzelfall an spezielle Fachkliniken oder an andere Beratungsstellen.

Von Seiten der Kliniken werden mehr offene Anlaufstellen und ambulante Beratung, eine spezifische Behandlung für Menschen mit Glücksspielsucht sowie Transparenz im Hilfesystem gewünscht.

### **Schuldnerberatungsstellen**

Wenn die Ratsuchenden über eine mögliche Glücksspielsucht berichten, verweisen die Schuldnerberatungsstellen in erster Linie auf die Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe gGmbH, damit vorrangig an der Suchtproblematik gearbeitet werden kann. Im Zusammenhang mit stoffgebundenen Süchten arbeiten die Schuldnerberatungsstellen mit den trägereigenen Suchtberatungsstellen zusammen. Die Schuldnerberatungsstellen erachten eine enge Zusammenarbeit zwischen Suchthilfeeinrichtungen und Schuldnerberatung als dringend erforderlich, andernfalls sei eine Schuldenregulierung eines „aktiven Spielers“ oder einer „aktiven Spielerin“ nicht möglich. Bislang hätten jedoch erst wenige Menschen mit einer Glücksspielsucht und Schulden in einer allgemeinen Schuldnerberatungsstelle vorgesprochen.

Weitergehenden Bedarf sehen die Schuldnerberatungsstellen in Bezug auf frühzeitige Intervention bei Kindern und Jugendlichen, Schaffung von Präventionsangeboten und Gruppen für Angehörige sowie Erweiterung der ambulanten Angebote. Es sollte eine Checkliste für Frühwarnsysteme zur Erkennung der Spielsucht erarbeitet werden und eine Intensivierung der Netzwerkarbeit erfolgen.

### **Zusammenfassung der Bedarfe in Köln aus Sicht des Hilfesystems**

Das Hilfesystem sollte nach Aussagen der Suchtfachkräfte insgesamt transparenter und das ambulante Hilfsangebot für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte weiter ausgebaut werden, wobei genderbezogene Angebote sowie Maßnahmen von Prävention und frühzeitiger Intervention bei Kindern und Jugendlichen vorgehalten werden sollten.

Darüber hinaus zeichnet sich jetzt schon ein weiterer Bedarf an kultursensiblen Angeboten für Menschen mit Migrationshintergrund sowie an Fachkräften mit entsprechenden Sprachkenntnissen ab, da häufig Betroffene mit Migrationshintergrund eine Beratung und Behandlung in ihrer Erstsprache benötigen. Mit dem Aufbau der

interkulturellen Suchtberatung wird deutlich, dass die Akzeptanz der Beratungsarbeit gefördert und die Inanspruchnahme der Beratungsleistung erhöht wird, wenn fremdsprachliches Personal in der Suchtberatung tätig ist. Häufig gilt die Fremdsprache dann als „Eintrittstor“ für die Wahrnehmung einer Beratungsleistung. Ebenso sollten individuelle Hilfen für Angehörige und Beratungsangebote für Gefährdete erweitert werden. Netzwerkarbeit innerhalb des Hilfesystems wird als dringend erforderlich erachtet und sollte – soweit noch nicht ausreichend vorhanden – intensiviert werden.

#### **4. Gewerbliches Glücksspiel/Verhältnispräventive Maßnahmen**

Neben verhaltensbezogener Maßnahmen kommt auch der verhältnisbezogenen Prävention eine wichtige Rolle zu. Hier steht die Gestaltung und Veränderung von Strukturen im Vordergrund, um gesunde Lebensbedingungen auszubauen sowie gesundheitsgefährdende Lebensbedingungen zu reduzieren. Dazu gehören unmittelbare materielle oder soziale Strukturen sowie gesetzliche Rahmenbedingungen. Verhaltensbezogene Maßnahmen stehen in engem Wechselbezug mit der Verhältnisprävention, da diese den Rahmen vorgibt. Bezogen auf die Glücksspielsucht wurden daher die verhältnispräventiven Maßnahmen seitens des Runden Tisches problematisiert und überprüft. Es wurden kommunale oder auch landesweite Handlungsspielräume hinterfragt, die Gefährdungen reduzieren bzw. die Glücksspielsucht verhindern helfen können. Hierzu gehören zum Beispiel Kontrollmöglichkeiten des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Prüfung, ob kommunale Eingriffsspielräume zur Reduktion von Glücksspielmöglichkeiten bestehen.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei den rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich der Geldspielautomaten zu, die mit dem höchsten Risiko behaftet sind, eine Glücksspielsucht zu entwickeln (siehe Punkt 1). Wie bereits oben erwähnt, gelten Geldspielautomaten, die in gastronomischen Betrieben und Spielhallen aufgestellt sind, laut rechtlicher Definition jedoch nicht als „Glücksspiele“. Sie werden als „Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit“ beschrieben, fallen unter das Gewerberecht und werden daher als „Gewerbliche Glücksspiele“ bezeichnet.

Gewerbliches Glücksspiel findet u. a. in Spielhallen und in Gaststätten statt, die hierzu eine entsprechende Konzession benötigen bzw. die die einschränkenden Regelungen der Gewerbeordnung und der Spielverordnung zu beachten haben. Die Gewerbe- und Spielverordnung regelt das Spiel für die Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit. Laut Spielverordnung (SpielV)<sup>1</sup> darf in Spielhallen z. B. pro 12 m<sup>2</sup> ein Geldspielgerät aufgestellt werden. Die maximale Anzahl der Geldspielgeräte pro Spielhallen Konzession ist auf 12 Geräte beschränkt. In gastronomischen Betrieben dürfen drei Geldspielgeräte<sup>2</sup> aufgestellt werden. Die Mindestspieldauer bei Geldspielgeräten wurde bereits in 2006 von 12 Sekunden auf fünf Sekunden reduziert, so dass statt 300 Spiele pro Stunde seitdem 720 Spiele möglich sind. Die Summe der Verluste im Verlauf einer Stunde darf nicht mehr als 60,00 € betragen. Geldspielautomaten weisen anerkanntermaßen ein sehr hohes Suchtpotenzial auf.

Zuständig für die Erteilung der Konzession/Erlaubnis ist die örtliche Ordnungsbehörde, die gleichzeitig für die Überwachung des gewerblichen Spiels zuständig ist. Die Kontrolle und Durchsetzung des Spieler- und Jugendschutzes wird zudem über das Ordnungsamt geregelt. Die Kommunen sind als örtliche Ordnungsbehörden für die Überwachung und Untersagung von unerlaubten Glücksspielen und der Werbung (bis auf die Veranstaltung von Glücksspielen in Rundfunk, Fernsehen und Internet) zuständig. Darüber hinaus sind die Ordnungsbehörden bei der Bekämpfung illegaler Sportwetten und Überwachung von Pokerturnieren zuständig. Ob möglicherweise der Straftatbestand des § 284 Strafgesetzbuches (unerlaubte Veranstaltungen eines Glücksspiels) erfüllt ist, haben die Strafverfolgungsbehörden dabei zu überprüfen.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert am 18.7. 2016 (persönliche Kommunikation mit Frau Füchtenschnieder, Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, am 24.10.2018)

<sup>2</sup> Ab November 2019 wird die Anzahl auf 2 reduziert (persönliche Kommunikation mit Frau Füchtenschnieder, Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, am 24.10.2018)



Für das sogenannte gewerbliche Spiel, also insbesondere den Betrieb von Spielhallen und das Aufstellen von Geldspielgeräten zum Beispiel in der Gastronomie greifen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Spielverordnung.

Im Sinne der Aufgabenerfüllung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die personelle Ausstattung städtischer Ordnungsbehörden nicht unabhängig von kommunalen Einnahmen zu betrachten und daher vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzausstattung der Gebietskörperschaften zu bewerten ist. Um Verstöße zu ahnden (u. a. Einhalten des Jugendschutzes, Spielerschutz) bzw. unerlaubtes Glücksspiel durch Ordnungsbehörden zu untersagen, bedarf es daher hinreichend personeller Ressourcen. Nur so können nötige und regelmäßige Kontrollen stattfinden. Bezüglich einer Einschätzung des Bestandes von Spielgeräten in Köln, werden nachfolgend die Konzessionen und Anzahl der Spielhallen dargestellt.

#### 4.1 Bestandsanalyse der Konzessionen für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

Wie bei der Verfügbarkeit von Alkohol und den damit verbundenen Suchtproblemen wurde auch bei der Glücksspielsucht nachgewiesen, dass bei einer besonders hohen Spielautomatendichte, die Zahl der Menschen ebenfalls groß ist, die Probleme mit dem Glücksspiel hatten oder sogar abhängig waren [10]. Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend dargestellt, wie sich die Zahl der Spielhallen und Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (GSG) in Köln entwickelt hat. In Konsens mit dem Runden Tisch wird hierzu ein Vergleich mit den vier größten Städten in NRW durchgeführt.

Die Zahlen zu den Spielhallen und Spielgeräten veröffentlicht die Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW auf ihren Internetseiten. Diese Angaben wurden im Bereich „Spielgeräte in Gaststätten“ durch das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln ergänzt.

Laut Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht wurden in Köln im Jahr 2013 insgesamt 159 Spielhallen gezählt. 2010 befanden sich in Kölner Gaststätten 1.851 Geldspielgeräte und im Jahr 2013 waren es bereits 2.152.

**Tabelle 4: Anzahl der Spielhallen und Spielgeräte der fünf größten Städte Nordrhein-Westfalens 2017**

Stadt	Bevölkerung gesamt	Anzahl Stand- orte Spielhallen	Anzahl der Ge- räte in Spielhal- len	Anzahl der Geräte in Gaststätten	Anzahl Kon- zessionen	Spielbank an- sässig
Duisburg	499.845	89	1.321	817	122	<input checked="" type="checkbox"/>
Essen	583.084	82	1.261	533	127	
Dortmund	585.813	104	1.783	700	167	<input checked="" type="checkbox"/>
Düsseldorf	613.230	65	979	1.137	94	
Köln	1.075.935	155	2.582	1.861	239	

Quelle: Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Stichtag 1.1. 2018

In Köln kommt demnach eine Spielhalle auf 6942 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Vergleich mit Düsseldorf (9.434 Einwohner pro Spielhalle) und Essen (7.111 Einwohner pro Spielhalle) liegt Köln auf dem dritten und somit mittleren Platz.

**Tabelle 5: Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Spielgerät in Spielhallen und Gasstätten 2017**

Duisburg	auf 234 EW kommt ein Spielgerät in Spielhallen und Gaststätten
Essen	auf 325 EW kommt ein Spielgerät in Spielhallen und Gaststätten
Dortmund	auf 236 EW kommt ein Spielgerät in Spielhallen und Gaststätten
Düsseldorf	auf 290 EW kommt ein Spielgerät in Spielhallen und Gaststätten
Köln	auf 242 EW kommt ein Spielgerät in Spielhallen und Gaststätten

Quelle: Berechnungen basierend auf Angaben der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, Stichtag 1.1. 2018

In Köln kommt ein Spielgerät auf 242 Einwohnerinnen und Einwohner. Im Vergleich zu den anderen Städten befindet sich Köln hinter Düsseldorf erneut auf dem dritten, also mittleren Platz.

#### **4.2 Überwachung des Gewerbes und Untersagung bei Werbung und illegalem Glücksspiel durch die Ordnungsbehörde**

Das Glücksspiel ist mittlerweile ein Milliardengeschäft: die Bruttospielerträge (eingesetzte Summe abzüglich Gewinnausschüttung) betragen im Jahr 2016 in Deutschland<sup>3</sup> 14,6 Milliarden Euro<sup>4</sup>, an denen auch der Staat mitverdient. Derzeit versuchen die Bundesländer, sich auf einen neuen Staatsvertrag über die Regulierung des Glücksspiels zu einigen, der die Legalisierung und Liberalisierung vor allem der bisher in Deutschland verbotenen Online-Casinos und Sportwetten im Internet anstrebt. Für Glücksspielunternehmen würde dies eine herausragende Zukunftssicherung bedeuten [11].

Der ursprüngliche Glücksspielstaatsvertrag (GüStV) [5] gab dem Gesundheitsschutz den Vorrang vor der Liberalisierung von Glücksspielangeboten:

Seine Ziele umfassten die Verhinderung von Glücksspiel- und Wettsucht, die Begrenzung des Glücksspielangebotes zur Vermeidung nicht erlaubter Glücksspiele, die Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes sowie die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung von Glücksspielen und Abwehr von Folge- und Begleitkriminalität. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und um die Einnahmen aus Glücksspielen in die Staatskassen zu lenken, wurde in § 10 Abs. 2 GlüStV a.F. das staatliche Glücksspielmonopol festgeschrieben.

Der Europäische Gerichtshof entschied in seinem Urteil vom 8. September 2010, dass das staatliche Sportwettenmonopol gegen europarechtliche Vorgaben verstoße [12].

Im Jahr 2012 trat der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag (1. GlüÄndStV) [6] in Kraft. Durch ihn wurde u. a. das Vertriebsverbot für Lotto über das Internet aufgehoben und ein grenzüberschreitender Lotto-Jackpot sowie Spielbankwerbung ermöglicht. Zudem wird für Anbieter von Sportwetten in einer siebenjährigen Experimentierphase eine Ausnahme vom staatlichen Monopol vorgesehen, in dem maximal 20 Konzessionen für staatliche und private Anbieter vergeben werden.

Allerdings befassen sich die sechsten und siebten Verordnungen zur Änderung der Spielverordnung mit Vorgaben für Geldspielgeräte im Sinne des Spielerschutzes [13, 14]. Inwieweit diese umgesetzt werden, bleibt abzuwarten. Verfassungsbeschwerden von vier Spielhallenbetreiberinnen aus Berlin, Bayern und dem Saarland gegen landesrechtliche Einschränkungen für Spielhallen sind gescheitert [15].

Der Erste sollte 2018 durch den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag (2. GlüÄndStV) abgelöst werden, trat jedoch nicht in Kraft, da ihn nicht alle Bundesländer ratifiziert hatten.

Im Rahmen des gewerblichen Glücksspiels finden die Überwachung des Gewerbes und die Einhaltung des Jugend- und Spielerschutzes durch die Ordnungsbehörde der Stadt Köln statt. Der eigens für den Bereich des Glücksspiels eingerichtete Ermittlungsdienst (Dienstgruppe 7) wurde aufgelöst und in die neuen bezirklichen Zuständigkeiten integriert. Die Bediensteten kontrollieren weiterhin die Betriebe im gesamten Kölner Stadtbezirk, in Einzelfällen und in Sonderaktionen auch gemeinsam mit der Polizei, dem Zoll oder der Steuerfahndung.

- Insgesamt sind im Jahr 2014 518 Wettvermittlungsstellen bekannt geworden. Aktuell gibt es 305 Wettannahmestellen (Stand 25.09.2018).
- In 152 Fällen wurden wegen fehlender Erlaubnisfähigkeit Untersagungsverfahren eingeleitet.
- 2014 wurde in 46 Fällen die Wettvermittlung untersagt.

<sup>3</sup> Regulierter und unregulierter Markt (persönliche Kommunikation mit Frau Füchtenschnieder, Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht NRW, am 24.10.2018)

<sup>4</sup> Vgl. DHS (Hrsg.) Jahrbuch Sucht 2018, S. 119

- Im Jahr 2014 wurden 196 Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet, für den aktuellen Zeitraum sind es 110.
- In 66 Fällen wurde wegen unzulässiger Werbung ein ordnungsrechtliches Verfahren eingeleitet.
- Im Zeitraum von Januar 2017 bis Juni 2018 wurden 753 Ermittlungsaufträge an 324/3 erstellt und 16 Stellungnahmen zu Bauanfragen gefertigt.
- Aktuell wurde in 178 Fällen ein Verfahren wegen gleichzeitigen Betriebens von Geldspielautomaten und der Vermittlung von Sportwetten eingeleitet
- In 57 Fällen wurde eine Ordnungsverfügung erlassen

In Verlauf der Kontrollen des Ermittlungsdienstes zur Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes wurde 2015 kein Jugendlicher in einer Spielstätte angetroffen. Dies sei möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die einzelnen Spielhallen und Spielstätten für junge Leute nur wenig attraktiv sind, evtl. aber auch durch mangelnde Personalkapazitäten zu erklären, die Kontrollen lediglich zu eingeschränkten Uhrzeiten zuließen.

Die Veranstaltung und die Vermittlung von Glücksspielen – hierzu gehören auch Sportwetten – bedürfen gemäß des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV 2012) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 bzw. § 13 Abs. des Ausführungsgesetzes NRW GlüStV 2012 (AG GlüStV 2012 NRW) der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Das Konzessionsverfahren wurde bundesweit bis Oktober 2016 vom Land Hessen durchgeführt. Zukünftig soll die Konzessionsvergabe durch Nordrhein-Westfalen verantwortet werden. Die Entwicklungen hierzu bleiben abzuwarten. Auch die Vermittlung der Sportwetten an diese Konzessionäre wird danach mit einer entsprechenden Erlaubnis möglich sein. In NRW ist die Anzahl der Wettvermittlungsstellen auf 920 begrenzt. Wann dieses Erlaubnisverfahren abgeschlossen sein wird, ist derzeit nicht abzusehen.

Aufgrund des laufenden Konzessionsverfahrens ist nach einschlägiger Rechtsprechung die Untersagung der nicht erlaubten Wettvermittlungen wegen des Fehlens einer Erlaubnis derzeit nicht möglich. Wenn allerdings festgestellt wird, dass der Wettvermittlungsbetrieb nach den glücksspielrechtlichen Vorschriften nicht erlaubnisfähig ist (etwa wegen nicht eingehaltener Abstandsregelung), wird ein Untersagungsverfahren eingeleitet.

Nach Abschluss des derzeit ausgesetzten Konzessionsverfahrens können die Wettvermittlungsstellen erheblich reduziert werden. Voraussichtlich wird sich die Anzahl auf ca. 40 Vermittlungsstellen in Köln verringern. Auch die neuen glücksspielrechtlichen Regelungen zum Betreiben von Spielhallen (Verbot der Mehrfachkonzession, Mindestabstände zu anderen Spielhallen und zu öffentlichen Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) werden zu einer Reduktion dieser Spielstätten führen. Sofern Anträge auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis abgelehnt werden, folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit Klagen der jeweiligen Betreiber/innen. Die Klagewelle wird zu zeitlichen Verzögerungen in der Reduzierung aktueller Bestandsspielhallen führen.

Die Verträge des Ermittlungsdienstes der ehemaligen Dienstgruppe 7 des Amtes für öffentliche Ordnung sind inzwischen unbefristet, so dass eine fortlaufende Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.

### **4.3 Überprüfung bzw. Reduzierung der Anzahl der Spielstätten über die Bauaufsichtsbehörde oder das Stadtplanungsamt**

#### **4.3.1 Zulassung von Spielstätten**

Die Zulassung von Spielstätten unterliegt u. a. einem Genehmigungsverfahren nach der BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) [16]. Hinterfragt wurde durch den Runden Tisch, ob über dieses Verfahren eine Einflussmöglichkeit zur Reduktion von Spielstätten besteht. Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Zahl der Spielstätten werden aus Sicht der Baugenehmigungsbehörde als sehr begrenzt angesehen. Demnach sind Genehmigungen grundsätzlich zu erteilen, wenn keine Gründe zur Versagung vorliegen. Gegen

illegale Nutzungen wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten bauordnungsbehördlich vorgegangen. Als Mittel zur grundsätzlichen Reduzierung von Spielstätten ist das Baurecht jedoch nicht geeignet.

#### **4.3.2 Bebauungsplanung**

Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren können Vergnügungsstätten nur dann ausgeschlossen bzw. verhindert werden, wenn ausschließlich städtebauliche Gründe vorliegen [16]. Vorzugsweise siedeln sich Spielhallen in Gewerbegebieten an, da die Zugangsvoraussetzungen einfacher sind (z. B. wegen der notwendigen Bereitstellung von Parkplätzen, geringere Mietkosten). Um gegenzusteuern, wurde eine Vielzahl von Bebauungsplänen entsprechend geändert bzw. ergänzt.

Seit der Baunutzungsverordnungen 1990 [17] sind Vergnügungsstätten als eine eigenständige Nutzungsform nur noch in den Baugebieten zulässig oder ausnahmsweise zulässig, in denen sie ausdrücklich erwähnt sind. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten sind grundsätzlich nur im Kerngebiet allgemein und im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig. Dabei hat die Rechtsprechung für Spielhallen einen Schwellenwert von 100 qm Nutzfläche entwickelt für die Annahme der Kerngebietstypik. Mischgebietsverträgliche Vergnügungsstätten (WB-Vergnügungsstätten) im Sinne von § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) [18] sind in solchen Teilen des Mischgebietes allgemein zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind, im Übrigen sind sie ausnahmsweise zulässig in besonderen Wohngebieten, im Dorfgebiet und in den übrigen Teilen des Mischgebietes mit nicht überwiegend gewerblicher Struktur.

In der Vergangenheit haben Spielhallenbetreiber versucht, den Schwellenwert zur kerngebietstypischen Spielhalle durch die Beantragung von sogenannten Mehrfachspielhallen, d. h. mehrere unabhängige Spielhallen knapp unterhalb der Größenordnung von 100 qm nebeneinander, zu unterlaufen. Da der Sicherung der Zweckbestimmung von Gewerbegebieten für Dienstleistungs- und produzierende Gewerbebetriebe Priorität eingeräumt wird, sind in der Regel entsprechende planungsrechtliche Schritte erfolgt, durch die weitere Ansiedlungen von Vergnügungsstätten verhindert wurden.

Als Problem der letzten Zeit werden die Wettbüros genannt, die allesamt formell und materiell illegal entstanden sind. Sobald diese Wettbüros ordnungsbehördlich geschlossen werden, eröffnen die Betreiber sie unter neuem Namen an anderen Standorten. Ein weiteres Problem sind Wettautomaten, die in Kiosken aufgestellt werden und ohne Aufenthaltsqualität einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen und somit nicht als Vergnügungsstätte eingestuft werden können. Es ist damit zu rechnen, dass der Gesetzgeber diese Gesetzeslücke schließen wird.

Im Internet treten vermehrt ausländische Anbieter für Glücksspiele aller Art auf, die nicht kontrollierbar bzw. einschränkbar sind. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es aus Sicht des Stadtplanungsamtes keine über die bereits genannten Möglichkeiten hinausgehende Handhabe, eine Reduzierung der Anzahl von legal entstandenen Glücksspielstätten zu betreiben. Dies wäre auch durch ein sogenanntes Vergnügungsstättenkonzept, was strukturierte Rahmenbedingungen und Vorgaben für oder gegen die Ansiedlung von Vergnügungsstätten für die Gesamtstadt enthalten würde, für vorhandene Bestände nicht mehr möglich. Der geplante Bau eines Casinos, das wahrscheinlich zu 60 % der Fläche mit Spielautomaten bestückt sein wird, steht im Widerspruch zum verfolgten Ziel der Einschränkung von Glücksspiel-Vergnügungsstätten.

#### **5. Steuereinnahmen, Abgaben und Verwendungen**

In Gebietskörperschaften wird seit Jahren darüber diskutiert, ob die Höhe der Steuereinnahmen dazu beitragen kann, die Glücksspielsucht zu verhindern bzw. ob Einnahmen aus Steuern eingesetzt werden können. Nach Auskunft des Steueramtes der Stadt Köln kann eine Gewerbe- bzw. Vergnügungssteuer nicht zweckgebunden erhoben werden. Das heißt, es ist nicht möglich, die Steuereinnahmen von vornherein zur Bekämpfung der Glücksspielsucht in Köln zu erheben.

Wie jedoch die Mittel aus Steuereinnahmen verwendet werden, wird im Haushalt der Stadt Köln im Rahmen der politischen Willensbildung (z. B. wie bei der Kulturförderabgabe) festgelegt. In der Diskussion sind vorrangig die Gewerbesteuer und die Vergnügungssteuer als Einnahmen der Stadt zu unterscheiden.

### **5.1 Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland [19]. Sie unterliegt einem festen Hebesatz, den die Gemeinde festlegt und besteht unabhängig davon, welche Art der Tätigkeit der Steuerpflichtige ausübt. Eine Steuerung bzw. Reduzierung der Glücksspielsucht durch die Höhe der Gewerbesteuer wäre daher nicht möglich.

### **5.2 Vergnügungssteuer**

Der Runde Tisch hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, Mittel aus der Vergnügungssteuer zur Realisierung des Handlungskonzeptes Glücksspielsucht einzusetzen.

Die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte ist eine kommunale Aufwandsteuer und wird von der Stadt Köln in ihrer Höhe festgesetzt [20]. Derzeit wird ein Steuersatz von 13,08 % auf die Kasse (also die Einnahmen des Betreibers) erhoben. Dies ist nach Aussage des zuständigen Amtes ein allseits akzeptierter Steuersatz, was im Hinblick auf die derzeit laufende Nachveranlagung der Steuer für zurückliegende Jahre wichtig ist. Die Höhe der Einnahmen beläuft sich derzeit im Durchschnitt auf 10 Millionen € je Kalenderjahr.

Ob eine Erhöhung des Steuersatzes zu einer Reduzierung der Geldspielgeräte führt, kann nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten in der betroffenen Gemeinde beantwortet werden. Aus Sicht des Kassen- und Steueramtes wäre derzeit in Köln eine Erhöhung des Steuersatzes kontraproduktiv, allerdings wird diese Frage in etwa 2 Jahren erneut geprüft.

Eine andere Frage ist die Verwendung der kommunalen Vergnügungssteuer zur Verhinderung bzw. Beseitigung der Glücksspielsucht. Vor dem Hintergrund der Gefährdungen und Abhängigkeiten diskutierte der Runde Tisch, ob Mittel aus der kommunalen Vergnügungssteuer für Hilfen für Gefährdete, Angehörige und Abhängige eingesetzt werden sollten. Es könnte mit der Vergnügungssteuer nicht nur eine Haushaltskonsolidierung unterstützt, sondern auch Mittel aus der Vergnügungssteuer zur Verhinderung und Reduktion der Glücksspielsucht bereit gestellt werden, wie andere Kommunen dies bereits schon umsetzen (z. B. die Stadt Bielefeld).

### **5.3 Spielbankabgabe (Glücksspielstaatsvertrag Artikel 3 Spielbankgesetz – § 12 )**

Laut dem Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW, [21]) vom 13. November 2012, Artikel 3 Spielbankgesetz NRW – SpielbG NRW, § 12 [21] sind die Spielbankunternehmer verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. Die Spielbankabgabe ist nach Maßgabe des Haushaltsplans für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Höhe der Abgaben regelt eine Rechtsverordnung. Die Kommunen erhalten einen prozentualen Anteil, der täglich durch den Spielbankunternehmer festzustellen und wöchentlich den Kommunen mitgeteilt wird (§ 14 GlücksspielVO NRW – GlüSpVO NRW [22]). Die Höhe des Anteils für die Kommunen ist jedoch verhältnismäßig gering (Beispiel Dortmund: Die Stadt erhielt im Jahr 2017 2,7 Millionen an Spielbankabgaben [27]).

Der Runde Tisch spricht sich dafür aus zu prüfen, ob bei Inbetriebnahme der Spielbank in Köln (voraussichtlich nach 2021) Mittel aus den kommunalen Einnahmen für Maßnahmen zur Verhinderung und Reduzierung der Glücksspielsucht verwendet werden können.

## **6. Geplante Spielbank in Köln**

### **6.1 Aktueller Planungsstand**

Schon im Jahr 2005 hatte sich der Rat der Stadt Köln mit deutlicher und breiter Mehrheit dafür ausgesprochen, sich bei der Landesregierung für die bereits damals diskutierte fünfte Spielbank als Standort zu bewerben. Damals hatte sich das Land aber letztlich nicht für eine fünfte Lizenz ausgesprochen. Nachdem sich der Landtag erneut mit der Thematik befasst und den rechtlichen Rahmen für eine weitere Spielbank geschaffen hat, bemühte sich die Stadt Köln unverzüglich bei den beteiligten Stellen wie dem Innenministerium, der NRW.BANK und der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG (Westspiel GmbH) um eine Ansiedlung.

Im November 2012 hat die Landesregierung schließlich beschlossen, dass Köln nach Aachen, Duisburg, Dortmund und Bad Oeynhausen die fünfte Spielbank des Landes erhalten soll. Die Westdeutsche Spielbanken GmbH möchte auf dem Grundstück in Köln-Deutz Ottoplatz/Opladener Straße eine Spielbank in Köln errichten. Der Rat der Stadt Köln hat diesem Vorhaben zugestimmt. Die Bebauungsplanung befindet sich noch in der Abstimmung. 2021 solle die Fertigstellung der Spielbank erfolgen, was derzeit jedoch wieder fraglich sei. Durch den geplanten Verkauf könne sich einiges ändern.

### **6.2 Sozialkonzepte nach § 6 Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV**

Gemäß des ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – GlüÄndStV, [5]) vom 13.11.2012 und dem Ausführungsgesetz NRW (AG GlüStV NRW, [6]) sind die Betreiber von Glücksspielen (Spielbanken, Spielhallen etc.) verpflichtet, zur Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung von Glücksspielen Konzepte, Darstellungen und Bescheinigungen vorzulegen, die z. B. Anforderungen an die Aufklärung von Suchtrisiken beinhalten.

Zur Umsetzung sogenannter Sozialkonzepte zum Spielerschutz sind z. B. neben der Beratung entsprechende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Spielbanken notwendig. Derzeit wird in der bundesdeutschen Wohlfahrtspflege kontrovers darüber diskutiert, ob Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe Personal der Spielbanken und Spielhallen schulen bzw. beraten sollten. Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass sich die örtliche Suchthilfe nicht an der Erstellung von Schulungskonzepten für die geplante Spielbank in Köln beteiligt.

Ein heterogenes Bild zeichnet sich allerdings im Dialog mit den Trägern der Kölner Suchtberatungsstellen ab, die sich zum Teil für die Übernahme bzw. Durchführung von Beratungsangeboten in der geplanten Spielbank in Köln ausgesprochen haben.

Während sich eine Suchtberatungsstelle in Köln vordringlich und parteiisch den Betroffenen, deren Gefährdung und Abhängigkeit widmen möchte und nicht ihre Dienste den Institutionen zur Verfügung stellen würde, die als Verursacher der Gefährdung und Abhängigkeit von Glücksspielsucht gelten, sehen andere Beratungsstellen vor dem Hintergrund ihrer Fachlichkeit die Notwendigkeit ihres Einsatzes gerade auch dort gegeben, wo sich Gefährdungen und Abhängigkeiten entwickeln. Sie würden ihre Dienste dem Betreiber der Spielbank zur Schulung seines Personals sowie zum Schutz von Spielerinnen und Spielern im Rahmen von Beratungsleistungen auf der Basis ihrer Satzungsvorschriften und Leitbilder zur Verfügung stellen.

Der Runde Tisch hat sich nach hinreichender Diskussion gegen eine Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise der Suchtberatungsstellen bezüglich der Beratung der geplanten Kölner Spielbank ausgesprochen. Vielmehr wird die Handhabung in eigener Entscheidung der jeweiligen Suchtberatungsstelle gestellt. Gewünscht wird allerdings eine transparente Vorgehensweise für den Fall, dass eine Suchtberatungsstelle in Köln die Spielbank beraten wird. Zudem hält der Runde Tisch es für erforderlich, dass im Rahmen möglicher abzuschließender Leistungsvereinbarungen zwischen der Stadt Köln und der freien Wohlfahrtspflege die Spielbankberatung nicht Gegenstand des kommunalen Handlungsfeldes wird.

Auf der Internetseite des Ministeriums des Innern NRW sind bisher 16 Schulungsträger (Stand 08/2018) veröffentlicht worden.

Die Westspiel GmbH hat in einer Sitzung des Runden Tisches die Vorgehensweise zur Erstellung eines Sozialkonzeptes zum Spielerschutz vorgestellt. Sie wird durch das Kompetenzzentrum Verhaltenssucht der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beraten.

## **7. Schlussfolgerungen für die Stadt Köln zur Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels in Köln**

### **7.1 Empfehlungen zum Bedarf an Hilfen für gefährdete und pathologische Glücksspielerinnen und Glücksspieler über vorhandene Angebote hinaus unter Berücksichtigung des Wunsch und Wahlrechts der Betroffenen**

Die nachfolgenden Empfehlungen des „Runden Tisches Glücksspielsucht“ beziehen sich auf die dort diskutierten Handlungsfelder und beinhalten Maßnahmen, die der Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels in Köln dienen sollen. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Empfehlungen:

Universelle, zielgruppenspezifische, geschlechtsspezifische und kultursensible Angebote der Prävention, Beratung und Therapie sind erforderlich, um den Zugang für die Betroffenen zu den Hilfeangeboten sicherzustellen. Da Glücksspielsucht häufig in Verbindung mit anderen psychischen Problemen oder Suchtproblemen auftritt, erweist es sich als sinnvoll, für diese Fälle im Rahmen integrierter Angebote die Glücksspielproblematik aufzugreifen und „mitzubehandeln“. Zudem wird empfohlen, dass vorhandene Beratungseinrichtungen (z. B. Schuldnerberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Lebens- und Eheberatungsstellen) als Multiplikatoren im Bereich der Glücksspielsucht geschult werden.

Vielfach wird darauf hingewiesen, dass eine gelingende Betreuung, Beratung und Therapie dann stattfinden kann, wenn Kooperationen und Netzwerke dabei unterstützen, dass Schnittstellen verhindert, Zugänge in Hilfen sichergestellt und in ein differenziertes Netzwerk von Hilfen vermittelt wird. Zudem würde eine Weiterentwicklung des Hilfesystems gefördert.

Des Weiteren erweisen sich Kooperationen, insbesondere mit der Jugendhilfe und der Suchthilfe im Rahmen des erzieherischen Jugendschutzes, als unumgänglich.

#### **Zielgruppe des Beratungsangebots:**

Erwachsene Menschen aus Köln mit einer Glücksspielsucht bzw. Menschen mit Komorbidität (z. B. Glücksspielsucht und Alkohol) und Menschen, die gefährdet sind, eine Glücksspielsucht zu entwickeln und ihre Angehörigen

#### **Inhalte des Angebots gemäß Rundem Tisch:**

- Diakonie Köln (rechtsrheinisch):  
Niederschwellige Einzelfallberatung sowie Gruppenangebote von Komorbidität gefährdeten bzw. betroffenen Menschen (Alkohol-/Medikamenten-/Glücksspielproblematik), ihre Angehörigen sowie Menschen mit ausschließlicher pathologischer Glücksspielsucht und -gefährdung.
- Drogenhilfe Köln gGmbH (linksrheinisch):  
Niederschwellige Einzelfallberatung von gefährdeten bzw. betroffenen Menschen und ihre Angehörigen.

#### **Für beide Träger gilt:**

- Im Falle des Vermittlungsbedarfs in eine Schuldnerberatung sowie Rehabilitationsmaßnahme werden die Träger für ihre Klientinnen und Klienten die erforderliche Vorbereitung durchführen bzw. kooperieren.
- Aufbau und Begleitung von Selbsthilfegruppen:
  - Die Träger werden genderbezogene Selbsthilfegruppenangebote miteinander abstimmen und bedarfsgerecht Gruppen jeweils für Männer und Frauen aufbauen bzw. vorhalten
- Aufbau oder Intensivierung einer Netzwerkarbeit innerhalb des Hilfesystems:
  - Beide Träger werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt das Netzwerk im Rahmen vorhandener Strukturen aufbauen.
- Jährliche Aktionen in Köln zum bundesweiten Aktionstag Glücksspielsucht:
  - Beide Hilfetragger werden in Absprache mit dem Gesundheitsamt Veranstaltungen für Erwachsene im Bereich der Verhinderung und Reduzierung von Glücksspielsucht planen und durchführen.

### **7.1.1 Empfehlungen zum Handlungsfeld Beratung**

- Die Beratungskompetenz im Bereich der Glücksspielsucht soll im Stadtgebiet der Stadt Köln zur besseren Erreichbarkeit für Gefährdete und Abhängige an verschiedenen Stellen (z. B. in vorhandenen Suchtberatungsstellen) erweitert werden. So wird gewährleistet, dass Hilfesuchende im Rahmen ihres Wahlrechtes auf vorhandenes geschultes Fachpersonal zurückgreifen können. Zudem würde damit sichergestellt, dass bei gleichzeitigem Suchtmittelkonsum und komplexeren Problemlagen geholfen werden kann. Bei weitergehendem Hilfebedarf würde an weitere Facheinrichtungen fachkompetent vermittelt werden. Für geschlechtsspezifische, kultursensible, alters- und zielgruppenspezifische Beratungsbedarfe werden für die Stadt Köln daher Ressourcen benötigt, um Gefährdete, Angehörige und Betroffene im Rahmen von Einzel- und Gruppenangeboten beraten zu können.
- In der Praxis hat sich gezeigt, dass Menschen mit einer Glücksspielproblematik ihre Lebenssituation beispielsweise in den Schuldnerberatungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen aber auch in den Jobcentern offenbaren. Dabei handelt es sich u. a. auch um Gefährdungen und Abhängigkeiten von Glücksspiel. Um in solchen Beratungssettings kompetent agieren zu können, werden Ressourcen zur Durchführung von Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern notwendig, die als Multiplikatoren in ihren Beratungsstellen fungieren sollen. Zudem wird von Seiten der Schuldnerberatungsstellen und Suchtberatungsstellen eine enge Zusammenarbeit für erforderlich gehalten. Vor diesem Hintergrund wird die räumliche Nähe der Angebote der Schuldnerberatungsstellen zu den Suchtberatungsstellen (z. B. in Form von Sprechstunden) zur Regulierung der Schulden als sinnvoll erachtet.
- Die ambulante Rehabilitation bei pathologischem Glücksspiel ist eine sehr wirkungsvolle Hilfe, die als hochschwelliges Angebot, aufgrund der formulierten Rahmenbedingungen [23] jedoch derzeit nur von einer Suchtberatungsstelle mit Fachkräften im Bereich der Glücksspielsucht angeboten wird. Grundsätzlich wäre eine Aufstockung der ambulanten Rehabilitation mit Einzel- und Gruppenangeboten unter Berücksichtigung der weiteren bestehenden Vorgaben [23] zur Verbesserung der Versorgungsstruktur in Köln sinnvoll.
- Innerhalb des „Runden Tisches Glücksspielsucht“ sprechen sich die Kölner Suchthilfeträger dafür aus, dass eine Beratung und Schulung der Spielbank nicht Gegenstand der künftigen Leistungsvereinbarungen mit den jeweiligen Ämtern der Stadt Köln werden möge. Diese Tätigkeit wird nicht als kommunale Aufgabe gesehen. Sollten sich Kölner Suchthilfeträger entschließen, die Beratung der Spielbank zu übernehmen, vereinbaren diese, ihre Beratungsleistungen offenzulegen und transparent zu machen.

### **7.1.2 Empfehlungen zum Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit**

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die sich sowohl an ein Fachpublikum als auch an die Bürgerinnen und Bürger Kölns richtet, ist eine effektive Form der Aufklärung bzw. Prävention. Zudem erreichen nachweislich die Alltagsmedien Menschen, die Probleme mit dem Glücksspiel haben und erleichtern damit die Zugänge in Hilfen. Die Medien tragen darüber hinaus dazu bei, die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren. Im Einzelnen werden Ressourcen für folgende Maßnahmen und Aktionen benötigt:

- Jährliche Aktionen in Köln zum bundesweiten Aktionstag Glücksspielsucht (jeweils am letzten Mittwoch im September) in Kooperation mit den örtlichen Akteuren mit Unterstützung durch die Kommune
- Infos und TV-Spots, Radiodurchsagen usw. zum Thema Glücksspielsucht.

### **7.2 Empfehlungen zum Handlungsfeld Einbindung der Angebote in die Kölner Versorgungsstruktur**

Der „Runde Tisch Glücksspielsucht“ schlägt eine Netzwerkgründung vor, an der sich sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Kommune als auch Mitglieder verschiedener Hilfeeinrichtungen aus unterschiedlichen Bereichen beteiligen (Suchthilfe, Schuldnerhilfe etc.). Das Netzwerk soll verbindliche Aufgaben übernehmen und auch institutionsübergreifend tätig sein. Zu den einzelnen Aufgaben gehören beispielsweise:

- Gewährleistung eines regelmäßigen Fachaustauschs der Beteiligten



- Zugänge zu vorhandenen Angeboten erweitern und sicherstellen
- Schnittstellen reduzieren und Fallbesprechungen ermöglichen
- Der Aufbau eines Monitorings
- Die Begleitung des (Weiter-) Entwicklungsprozesses in Hinblick auf die Betreuung bzw. Versorgung der Zielgruppe
- Die gemeinsame Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit z. B. Organisation des Aktionstages
- Die Kontaktherstellung und Pflege eines Austausches mit Anbietern des Glücksspiels (z. B. bezüglich Absprachen für Sperren, Anhebung von Altersgrenzen)

### **7.3 Empfehlungen zum Handlungsfeld Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche sowie altersunabhängig für darüber hinaus gehende Zielgruppen**

(Sucht-)präventive Maßnahmen haben sich bewährt, wobei diese „keine Fehlentwicklungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik ausgleichen“ können. Wird Prävention aber richtig angewandt, „kann sie Fehlentwicklungen gegensteuern und damit jede Einzelne und jeden Einzelnen vor gesundheitlichen Schäden bewahren und gesellschaftliche Kosten im Gesundheitswesen sowie im Sozial- und Wirtschaftsfaktor senken“ [24].

#### **7.3.1 Empfehlungen zur Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche**

Suchtpräventive Maßnahmen sind insbesondere dann wirksam und nachhaltig, wenn sie geprüften Qualitätsstandards entsprechen und aktuelle Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigen. Die Möglichkeiten eines bedarfsgerechten Zugangs der angesprochenen Zielgruppen sollten dabei im Fokus stehen und die zu entwickelnden Angebote den Lebenswelten der Betroffenen gerecht werden [24]. Entscheidend ist, dass sowohl die Eltern als auch die Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe erkannt und mit den Maßnahmen auch erreicht werden.

Das Thema Glücksspielsucht wird im Bereich der Suchtprävention in Köln aufgegriffen (siehe Punkt 2.5.1). Insgesamt sieht der Runde Tisch einen Bedarf nach universellen Konzepten der Prävention bzw. Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter. Hierfür eignen sich besonders Konzepte, die Kinder im frühen Alter (z. B. Kindergarten und Grundschulalter) erreichen und die emotionalen, sozialen Gesundheits- und Lebenskompetenzen stärken. Als Beispiele seien Konzepte wie „Papilio“ für Kindergärten oder „Klasse 2000“ für die Grundschulen erwähnt.

Darüber hinaus werden gezielte Bedarfe diskutiert, die bereits aufgrund vorliegender Studienergebnisse identifiziert wurden.

Je nach Zielgruppe sollen vorhandene Suchtpräventionskonzepte den Bereich Glücksspielsucht integrieren, damit mit diesen Konzepten die Besucherinnen und Besucher von Regeleinrichtungen, wie Schulen, Jugendeinrichtungen usw. erreicht werden. Im Zuge von Multiplikatorenschulungen sollten diese Regeleinrichtungen und sonstige Institutionen in die Lage versetzt werden, junge Menschen unmittelbar über das Gefährdungspotenzial des Glücksspiels zu informieren. Für beide Bereiche sind Mittel erforderlich, damit eine Prävention – unter Berücksichtigung der bestehenden Strukturen – erfolgen kann.

- Angebote zur Prävention im Rahmen der allgemeinen Suchtprävention (z. B. unter Einbeziehung von Maßnahmen zum Thema Alkohol, illegalen Drogen) für verschiedene Institutionen mit Hilfe von Multiplikatorenqualifizierung für gewisse Risikogruppen.
- Multiplikatorenschulungen für Pädagoginnen und Pädagogen z. B. in Hauptschulen, Realschulen, Berufsschulen unter Nutzung vorhandener Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (z. B. über Schulsozialarbeit, pädagogisches Personal) aufgrund besonderer Hinweise der Studien.
- Angebote für die zugezogenen Flüchtlinge müssen geschaffen werden. Die Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit müssen geschult werden. Auch hier steht die Multiplikatorenschulung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter aus der Flüchtlingsarbeit im Fokus, um möglichst viele Flüchtlinge frühzeitig über mögliche Abhängigkeiten von Glücksspielsucht aufzuklären und Hilfen bei bereits vorhandenen problematischem Spielverhalten zu vermitteln.

### **7.3.2 Empfehlungen zur Verhaltensprävention – altersunabhängig und für darüber hinausgehende Zielgruppen**

Neben der Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche sind ebenfalls Maßnahmen sinnvoll, die alle Altersgruppen in den Blick nehmen. Die bereits beschriebene Öffentlichkeitsarbeit für unterschiedliche Zielgruppen ist hierbei eine wirksame Form, ggfls. eine Verhaltensänderung zu fördern bzw. die Motivation für Gefährdete und Abhängige zum Aufsuchen von Hilfen zu stärken. Dabei sollten auch Menschen mit einem Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

Zudem zeigt sich (ähnlich wie die Prävention in Schulen und Jugendeinrichtungen), dass im Lebensumfeld von Erwachsenen die Suchtprävention einen hohen Stellenwert einnimmt. Der Arbeitsplatz hat sich dabei als wichtiges Umfeld herauskristallisiert, um auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unternehmen einzuwirken. Die Arbeitgeber sollen befähigt werden, innerhalb ihrer Firmenstrukturen das Thema im Rahmen der Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz aufzugreifen. Zur Suchtprävention am Arbeitsplatz stehen bereits umfassende Konzepte und Erfahrungen sowie Kooperationen von Arbeitgebern mit zum Beispiel Krankenkassen zur Verfügung. Die Suchtprävention am Arbeitsplatz ist (z. B. auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen) kein kommunales Handlungsfeld.

Ob und welche Chancen sich im Rahmen des neuen Präventionsgesetzes [25] für die Suchtprävention entwickeln, müsste beobachtet und begleitet werden. Das Präventionsgesetz berücksichtigt erstmals Gesundheitsförderung in Lebenswelten (Settingansatz), wobei es sich an die zielgerichtete Zusammenarbeit der Akteure in der Prävention und Gesundheitsförderung und Prävention richtet. Der Runde Tisch bietet in seiner Zusammensetzung eine gute Voraussetzung zur Zusammenarbeit auch im Bereich der Prävention. Eine Verständigung, sich den Krankheitsbildern zuzuwenden, die unter „gesundheitsziele.de“ benannt werden, hat auf Bundesebene für die Prävention stattgefunden. Im Bereich Sucht sind die Ziele „Alkohol- und Tabakkonsum reduzieren“ festgeschrieben. Hier gilt es zu schauen, ob gerade vor dem Hintergrund der Zunahme der Menschen mit einer komorbiden Erkrankung (z.B. Suchtmittelkonsum und Glücksspielsucht) neue Impulse und Maßnahmen greifen können.

### **7.4 Empfehlungen für das Handlungsfeld ordnungsrechtliche Überwachung des Jugend- und Spielerschutzes**

Die nachhaltige Überwachung des Jugend- und Spielerschutzes setzt wie unter Punkt 3 beschrieben voraus, dass die städtische Ordnungsbehörde auskömmlich personell ausgestattet ist. Ein erster Schritt hierzu war, die ehemalige Dienstgruppe 7, deren Personal und Aufgaben inzwischen in die Bezirksbereiche eingegliedert wurde, unbefristet zu beschäftigen. Aktuell besteht die Personalausstattung für diese Aufgabe aus zwei Vollzeitkräften. Des Weiteren sollte geprüft werden, ob die Überwachungskapazitäten ausgedehnt werden können, um eine zeitlich engere Kontrolle der Spielstätten zu ermöglichen und auf besondere Problemlagen im erforderlichen Umfang reagieren zu können. Im weiteren Verlauf ist sicherzustellen, dass die Überwachungstätigkeiten nachhaltig und bedarfsangemessen erfolgen können. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Kommune die ordnungsrechtliche Überwachung des Jugend- und Spielerschutzes fortsetzen kann. Die Entwicklung der gesetzlichen Regelungen – insbesondere der Spielverordnung – sind zu beobachten und auf Änderungen ist entsprechend zu reagieren. Beispielsweise wurden nach der Rechtsänderung keine Geeignetheitsbestätigungen mehr für erlaubnisfreie Gaststätten erteilt. Dies führt in der Folge jedoch dazu, dass zunehmend diese Gaststätten in erlaubnispflichtige Betriebe (mit Alkoholausschank) geändert werden.

### **7.5 Empfehlungen zur Verwendung der Vergnügungssteuer-Einnahmen**

Die bereits genannten Maßnahmen zur Beratung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit erfordern den laufenden Einsatz von Ressourcen. Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass ein Teil der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer für die Verhinderung und Reduzierung der Glücksspielsucht verwendet wird. Es wird daher empfohlen, die benötigten Ressourcen für die Empfehlungen Punkt 6.1.1 Handlungsfeld Beratung, Punkt 6.1.2 Handlungsfeld Öffentlichkeitsarbeit und Punkt 6.3. Handlungsfeld Verhaltensprävention für Kinder und Jugendliche über die kommunale Vergnügungssteuer zu refinanzieren.

Die Sicherstellung des Jugend- und Spielerschutzes ist eine kommunale Aufgabe auch beim gewerblichen Glücksspiel. Hierfür werden auskömmliche Ressourcen benötigt. Der Runde Tisch spricht sich dafür aus, dass über die Vergnügungssteuer die benötigten Personalressourcen (s. 6.4) der Ordnungsbehörde refinanziert werden.

#### **7.6 Empfehlungen zur Spielbankabgabe**

Bei Inbetriebnahme der geplanten Kölner Spielbank (voraussichtlich nach 2021) ist diese verpflichtet, Abgaben an das Land zu entrichten, die anteilig an die Kommune weitergeleitet werden. Der „Runde Tisch Glücksspielsucht“ empfiehlt rechtzeitig vorher zu prüfen, wie diese Gelder (auch anteilig) zur Bekämpfung und Reduzierung von Glücksspielsucht in Köln eingesetzt werden.

#### **7.7 Empfehlungen zur (Reduktion der) Anzahl der Spielstätten**

Der „Runde Tisch Glücksspielsucht“ empfiehlt – neben den bestehenden Vorschriften (beispielsweise im Hinblick auf die Abstandsregelung zu Schulen und Ähnliches) – durch das Stadtplanungsamt ein sogenanntes Vergnügungsstättenkonzept für prospektiv zuzulassende Spielstätten zu entwickeln.

Ein solches Konzept würde strukturierte Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Ansiedlung von künftigen Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen) schaffen und die Ansiedlung von neuen Spielstätten konsequent regeln. Damit würden sogenannte „Trading-Down-Prozesse“ verhindert werden können, die sich durch eine unstrukturierte Ansiedlung bzw. eine Vielzahl von Vergnügungsstätten mit ihren Folgen entwickeln können.

### **8. Finanzierung**

#### **8.1 Antrag auf Finanzierung einer Evaluation des Kölner Konzeptes zur Verhinderung und Reduzierung des pathologischen Glücksspiels**

Der Ausbau der Betreuungs- und Versorgungsstruktur für Gefährdete, Angehörige und Spielsüchtige soll exemplarisch evaluiert werden, um die Notwendigkeit und Weiterentwicklung der Angebote zu dokumentieren und Erkenntnisse für die Weiterentwicklung zu ziehen. **Konkrete Fragestellungen für eine Evaluation könnten zielgruppenspezifische Angebote wie zum Beispiel für Menschen mit Migrationshintergrund oder auch genderspezifische Angebote sein.**

#### **8.2 Einstellung von Haushaltsmitteln der Stadt Köln**

Für die in den Handlungsempfehlungen genannten Maßnahmen (für Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Prävention) werden Haushaltsmittel benötigt. Darüber hinaus wird in den Handlungsempfehlungen empfohlen, diese über Umlagen und Vergnügungssteuer zu refinanzieren.

## 9. Literatur

- [1] Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2018). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2017 und Trends. BZgA-Forschungsbericht 15. Februar 2018. <https://www.bzga.de/pdf.php?id=3b979848c42a0a54b3991d67d46f5e0f>. Zugriff am 23.09.2018
- [2] Meyer C, Rumpf HJ, Kreuzer A et al. (2011). Pathologisches Glücksspielen und Epidemiologie (PAGE): Entstehung, Komorbidität, Remission und Behandlung. Endbericht an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport. University of Greifswald, Lübeck. <http://www.jogoremoto.pt/docs/extra/FooxpP.pdf>. Zugriff am 23.09.2018
- [3] Erbas B, Buchner UG: Pathological gambling – prevalence, diagnosis, comorbidity, and intervention in Germany. Dtsch Arztebl Int 2012; 109(10):173-179. DOI: 10.3238/arztebl.2012.00173
- [4] Deutsche Hauptstelle für Suchtgefahren. <http://www.dhs.de/suchtstoffe-verhalten/gluecksspiel.html>. Zugegriffen: 12.09.2018
- [5] Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag. <http://www.gluestv.de/Gesetzesdatenbank/Staatsvertraege/Erster-Gluecksspielaenderungsstaatsvertrag>. Zugriff: 23.09.2018
- [6] Gesetz zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag AG GlüStV NRW). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=10000000000000000145](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000145). Zugriff am 23.09.2018
- [7] Internationale und statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (GM) (ICD-10-GM) Version 2018. Kapitel V. Psychische und Verhaltensstörungen (F00-F99). <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2018/block-f60-f69.htm>. Zugriff am 23.09.2018
- [8] American Psychiatric Association. Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen – 5. Auflage. Falkai P, Wittchen H-U (Deutsche Hrsg), 2. korrigierte Auflage 2018, Hogrefe, ISBN: 9783801728038.
- [9] Meyer G. Glücksspiel – Zahlen und Fakten. In: DHS Jahrbuch Sucht 2018. Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg).
- [10] Prävention der Glücksspielsucht. Memorandum der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm 2007 [http://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dhs\\_stellungnahmen/praevention\\_der\\_gluecksspielsucht\\_memorandum\\_2007.pdf](http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs_stellungnahmen/praevention_der_gluecksspielsucht_memorandum_2007.pdf). Zugriff am 27.09.2018
- [11] Das Milliardengeschäft mit dem Glücksspiel. Neue Westfälische 2018. [https://www.nw.de/nachrichten-regionale\\_politik/22261755\\_Das-Milliardengeschaeft-mit-dem-Gluecksspiel.html](https://www.nw.de/nachrichten-regionale_politik/22261755_Das-Milliardengeschaeft-mit-dem-Gluecksspiel.html). Zugriff am 11.10.2018
- [12] Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum staatlichen Sportwettenmonopol. <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=80772&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>. Zugriff am 11.10.2018
- [13] Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung. [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node\\_id%3D'266909'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D'266909'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1). Zugriff am 11.10.2018
- [14] Siebte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung. [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text\\_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist\\_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node\\_id%3D'266827'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D'266827'%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1). Zugriff am 11.10.2018
- [15] Pressemitteilung Nr. 27/2017 über das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsbeschwerde gegen landesrechtliche Einschränkungen für Spielhallen. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/bvg17-027.html>. Zugriff am 11.10.2018
- [16] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), Bekanntmachung der Neufassung [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=5820031106092333838](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=5820031106092333838). Zugriff am 11.10.2018

- [17] Bebauungsplan über Vergnügungsstätten. [http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/g\\_baugb-masznah-meng\\_p\\_2a](http://www.rechtsportal.de/lnk/go/r/g_baugb-masznah-meng_p_2a). Zugriff am 11.10.2018
- [18] Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken. <https://www.gesetze-im-internet.de/baunvo/>. Zugriff am 11.10.2018
- [19] Gewerbesteuer (Deutschland). [https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Gewerbesteuer_(Deutschland)). Zugriff am 11.10.2018
- [20] Vergnügungssteuer. <https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/vergnuegungssteuer-1>. Zugriff am 11.10.2018
- [21] Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW - SpielbG NRW) [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000691](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000691). Zugriff am 11.10.2018
- [22] Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GlücksspielVO NRW - GlüSpVO NRW). [https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_text\\_anzeigen?v\\_id=1000000000000000560](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=1000000000000000560). Zugriff am 11.10.2018
- [23] Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die medizinische Rehabilitation bei Pathologischem Glücksspielen <http://www.gluecksspielsucht.de/materialien/EMPFEH1D.pdf>. Zugriff am 11.10.2018
- [24] Suchtprävention in Deutschland. Stark für die Zukunft. [http://www.dhs.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/dhs\\_stellungnahmen/Praeventionspapier\\_2.pdf](http://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/dhs_stellungnahmen/Praeventionspapier_2.pdf). Zugriff am 11.10.2018
- [25] Präventionsgesetz. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/p/praeventionsgesetz.html>. Zugriff am 11.10.2018
- [26] Hayer T, Turowski T, von Meduna M, Brosowski T, Meyer G. Studie zur Wirkung und Optimierung von Spielersperren und Sozialkonzepten in Spielhallen in Hessen. Abschlussbericht an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration. <https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/gluecksspielstudie.pdf>. Zugriff am 11.10.2018
- [27] Westspielmitarbeiter sorgen sich um ihre Jobs. <https://www.waz.de/politik/westspiel-mitarbeiter-sorgen-sich-um-ihre-jobs-id215648201.html>. Zugriff am 24.10.2018

## Anlage 1

### Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe für Menschen mit einer Glücksspielproblematik und -sucht

An der Befragung haben unterschiedliche Beratungs- und Betreuungsangebote der Suchthilfe in Köln teilgenommen, die vorwiegend Menschen mit einer stoffgebundenen Suchtproblematik und -erkrankung beraten bzw. behandeln. Die AHG Gesundheitsdienste Köln, die Suchtberatung Meschenich der Alexianer Köln GmbH, die Fachstelle Sucht des Blauen Kreuzes e. V., die Suchtberatung der Diakonie, der Verein Vision e. V, die Drogenberatungsstelle „Vor Ort“ Kalk/Porz, das Wohnprojekt Schmalbeinstraße, die Jugend Sucht Beratung und die Fachambulanz Sucht des SKM e. V. sind Anlaufstellen für Menschen mit Süchten aus dem legalen und illegalen Bereich.

**Tabelle 6: Menschen mit einer Glücksspielsucht als Hauptdiagnose in o. g. Einrichtungen**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absolute Zahl	6	7	30	39	39	31	33
davon männlich	6	6	23	28	34	30	31

**Tabelle 7: Menschen mit einer Glücksspielsucht als Nebendiagnose in o.g. Einrichtungen**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absolute Zahl	10	13	21	31	30	33	79
davon männlich	9	13	18	29	27	31	72

### Bereits bestehendes Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit einem pathologischen Glücksspielverhalten

Befragung der Kölner Fachstelle Glücksspielsucht der Drogenhilfe Köln gGmbH

**Tabelle 8: Menschen mit einer Glücksspielsucht als Hauptdiagnose in o. g. Einrichtung**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absolute Zahl	129	130	149	207	226	172	157
davon männlich	123	118	138	197	208	157	139
16 – 17 Jahre	0	0	2	3	3		
18 – 20 Jahre	4	6	11	11	15	4	6
21 – 25 Jahre	11	14	18	25	33	13	16
26 – 35 Jahre	41	37	47	69	70	68	64
36 – 45 Jahre	46	49	34	64	67	71	51
46 – 65 Jahre	24	22	25	31	35	13	16
Über 65 Jahre	3	2	0	4	3	3	4

## Fachkliniken

An der Befragung Haben Fachkliniken teilgenommen, die Suchtpatientinnen und Suchtpatienten aus Köln sowohl ambulant als auch stationär versorgen: Alexianer Köln GmbH – Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie, Tagesklinik Alteburger Straße, LVR-Klinik Köln und Psychosomatische Klinik Bergisch Gladbach.

**Tabelle 9: Menschen mit einer Glücksspielsucht als Hauptdiagnose in oben genannten Einrichtungen (ambulant und stationär)**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absolute Zahl	6	18	4	27	18	6	5
davon männlich	4	18	3	25	15	3	5
18 – 20 Jahre				2	2		
21 – 25 Jahre		2		6	1		2
26 – 35 Jahre	2	5	3	9	4	1	
36 – 45 Jahre	1	9	1	6	7		1
46 – 65 Jahre	1	2		4	4		
Keine Angabe	2					5	2

**Tabelle 10: Menschen mit einer Glücksspielsucht als Nebendiagnose in oben genannten Einrichtungen (ambulant und stationär)**

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Absolute Zahl	50	72	59	101	125	87	109
davon männlich	40	64	47	90	101	74	103
18 – 20 Jahre	0	3	4	1	4	0	0
21 – 25 Jahre	4	8	9	11	11	7	13
26 – 35 Jahre	12	34	12	18	34	18	23
36 – 45 Jahre	17	15	15	28	33	26	36
46 – 65 Jahre	12	11	16	28	42	23	17
Keine Angabe	5	1	3	15	1	13	20

## Anlage 2 - Fragebögen

### I - Abfrage in Kliniken

#### Neue Abfrage zum Thema: Glücksspielhilfeangebote in Köln

Mit der Bitte um Beantwortung bis zum **06.10.2016**

1. **Kurzbeschreibung der Einrichtung (Klinik, Abteilung, etc.) – Primäre Zielgruppe und Hilfeansatz** (Hier bitte beliebig Text eingeben)

2. **Haben Sie in Ihrer Klinik Kontakt zu (pathologischen) Glücksspielern?**

Nein  Ja

2.1. **Wenn ja**, wie viele Ihrer Patientinnen und Patienten weisen eine Problematik (Haupt- und Nebendiagnose) bezüglich pathologischen Glücksspielens auf?

#### 2.1.1. Hauptdiagnose:

	2014	2015
Absolute Zahl		
in Prozent von allen		
Wie viele davon männlich/ weiblich		
Wie ist die Altersstruktur?		
18 - 20 Jahre		
21 - 25 Jahre		
26 - 35 Jahre		
36 - 45 Jahre		
46 - 65 Jahre		
Keine Angabe		

#### 2.1.2. Nebendiagnose:

	2014	2015
Absolute Zahl		
in Prozent von allen		
Wie viele davon männlich/ weiblich		
Wie ist die Altersstruktur?		
18 - 20 Jahre		
21 - 25 Jahre		
26 - 35 Jahre		
36 - 45 Jahre		
46 - 65 Jahre		
Keine Angabe		



**2.2.** Wenn ja, möchten wir Sie bitten, zu den pathologischen Spielern und Spielerinnen in Ihrer Einrichtung folgende Angaben zu machen:

2.2.1. Durch wen werden die Glücksspieler/innen zu Ihnen vermittelt? (Nennung von Institutionen/ Diensten)?

2.2.2. Welche Form des Glücksspiels liegt vor (z. B. Automatenspiel)?

2.2.3. Arbeiten Sie mit den Suchtberatungsstellen zusammen?

Nein  Ja, und zwar in Form von... (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

2.2.4. In welche Suchthilfeeinrichtungen oder andere Facheinrichtungen vermitteln Sie? (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

2.2.5. Bieten Sie Unterstützung bei der Bewältigung des Glücksspielens an?

Nein  Ja, und zwar in Form von...

Ambulante Beratung

Ambulante medizinische Rehabilitation/ Therapie

Sonstige... (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

**3. Welche Bedarfe sehen Sie für den Bereich der Glücksspielhilfe in Köln?**

## II – Abfrage in Einrichtungen der Suchthilfe in Köln

### Neue Abfrage zum Thema: Glücksspielhilfeangebote in Köln

Mit der Bitte um Beantwortung bis zum **06.10.2016**

#### 1. Kurzbeschreibung der Einrichtung – Primäre Zielgruppe und Hilfeansatz

(Hier bitte beliebig Text eingeben.)

#### 2. Haben Sie in Ihrer Einrichtung Kontakt zu (pathologischen) Glücksspielern?

Nein  Ja

#### 2.1. Wenn ja, wie viele Ihrer Klientinnen und Klienten weisen eine Problematik (Haupt- und Nebendiagnose) bezüglich pathologischen Glücksspielens auf?

##### 2.1.1. Hauptdiagnose:

	2014	2015
Absolute Zahl		
in Prozent von allen		
Wie viele davon männlich/ weiblich		
Wie ist die Altersstruktur?		
18 - 20 Jahre		
21 - 25 Jahre		
26 - 35 Jahre		
36 - 45 Jahre		
46 - 65 Jahre		
Keine Angabe		

##### 2.1.2. Nebendiagnose:

	2014	2015
Absolute Zahl		
in Prozent von allen		
Wie viele davon männlich/ weiblich		
Wie ist die Altersstruktur?		
18 - 20 Jahre		
21 - 25 Jahre		
26 - 35 Jahre		
36 - 45 Jahre		
46 - 65 Jahre		
Keine Angabe		

**2.2.** Wenn ja, möchten wir Sie bitten, zu den pathologischen Spielern und Spielerinnen in Ihrer Einrichtung folgende Angaben zu machen:

2.2.1. Durch wen werden die Glücksspieler/innen zu Ihnen vermittelt? (Nennung von Institutionen/ Diensten)?

2.2.2. Welche Form des Glücksspiels liegt vor (z. B. Automatenspiel)?

2.2.3. Arbeiten Sie mit den Schuldnerberatungsstellen zusammen?

Nein  Ja, und zwar in Form von... (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

2.2.4. In welche Suchthilfeeinrichtungen oder andere Facheinrichtungen vermitteln Sie? (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

2.2.5. Bieten Sie Unterstützung bei der Bewältigung des Glücksspielens an?

Nein  Ja, und zwar in Form von...

Ambulante Beratung

Ambulante medizinische Rehabilitation/ Therapie

Sonstige... (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

**3. Welche Bedarfe sehen Sie für den Bereich der Glücksspielhilfe in Köln?**

### III - Einrichtungen der Schuldnerberatung in Köln

#### Neue Abfrage zum Thema: Glücksspielhilfeangebote in Köln

Mit der Bitte um Beantwortung bis zum **06.10.2016**

1. **Kurzbeschreibung der Einrichtung – Primäre Zielgruppe und Hilfeansatz**  
(Hier bitte beliebig Text eingeben.)

2. **Haben Sie in Ihrer Einrichtung Kontakt zu Menschen, die Schulden vermutlich aufgrund von Glücksspiel haben?**

**Nein**

**Ja**

**2.1 Wenn ja**, wie viele Ihrer Klientinnen und Klienten (in der Budgetberatung, Kurzberatung, Schuldnerberatung, etc.) weisen vermutlich eine Problematik aufgrund von Glücksspiel auf?

Absolute Zahl	2014	2015
in Prozent von allen		
Wie viele davon männlich/ weiblich		
Wie ist die Altersstruktur?		
12 - 15 Jahre		
16 - 17 Jahre		
18 - 20 Jahre		
21 - 25 Jahre		
26 - 35 Jahre		
36 - 45 Jahre		
46 - 65 Jahre		
Keine Angabe		

**2.2. Wenn ja**, mit welchen Suchtberatungsstellen oder anderen Diensten und Einrichtungen arbeiten Sie zusammen? (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

**2.3. Wenn ja**, in welche Suchthilfeeinrichtungen oder anderen Facheinrichtung vermitteln Sie? (Hier bitte beliebig Text eingeben.)

**3. Welche Bedarfe sehen Sie für den Bereich der Glücksspielhilfe in Köln?**  
(Hier bitte beliebig Text eingeben.)